

Va. 102.



Va. 102.







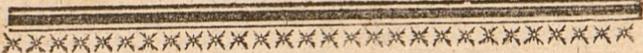
Johann Anton Mertens  
Doktor der Rechten  
von dem  
Religionsverhältnisse  
der deutschen  
Reichstagsstimmen  
eine  
Abhandlung  
zur Widerlegung  
des  
meisterischen Versuches  
über den  
nämlichen Gegenstand.



---

W i e n,  
bei Sonnleithner und Hörling, 1784.





## Vorerinnerung.

---

**D**ie Veranlassung zu dieser Abhandlung gab mir der von Herrn Georg Jakob Friederich Meister im Jahre 1780 zu Göttingen herausgegebene Versuch einer Bestimmung der Grundsätze, wonach die Religionsbeschaffenheit der deutschen Reichstagsstimmen am richtigsten zu beurtheilen ist. — Ich habe dessen Gründe genau durchgedacht; in wie weit ich sie widerlegt habe, mögen meine Leser urtheilen.

Von



Von Parteylichkeit werden mich, wie  
ich glaube, meine angeführten Beweise durch-  
aus frey sprechen. —

---

Von



## Von dem Religionsverhältnisse der deut- schen Reichstagsstimmen.

---

### §. I.

**N**achdem durch die im sechszehnten Jahrhun-  
derte erfolgte Religionstrennung in Deutsch-  
land Stände verschiedener Religion entstanden  
waren; so ward der Einfluß gar bald sichtbar,  
den die Religion der Stände auf ihre bei Reichs- und  
Deputazionstagen abgelegten Stimmen hatte, wann  
Sachen so die Religion betrafen, oder auch nur  
auf irgend eine Art einen Bezug auf die Reli-  
gion hatten, daselbst in Berathschlagung kamen.  
Man kann also mit gutem Grunde behaupten,  
daß den ständischen Stimmen seit den ersten Zei-  
ten der Reformation eine Religionseigenschaft an-  
geklebet habe, die sich von dem Einflusse her-  
schrieb,

U

schrieb,



schrieb, den die Religion des Stimmsführers auf seine Stimme hatte. Die der neuen Lehre zugehörigen Stände empfanden es, wie gefährlich ihnen dieser mächtige Einfluß vereinbaret mit der größsern Zahl der katholischen Stände war: sie fiengen daher an zu behaupten, „ daß in Sachen, „ welche nicht ihrer viele insgemein, sondern „ jeden in individuo betrafen, die mehrere Stimmen nicht Statt hätten; und daß folglich in „ Glaubens- und Religionsfachen sie sich an die „ mehrern Stimmen nicht binden könnten; zumal „ es den Rechten, ja der natürlichen Billigkeit „ zuwider sey, wo zwei Parteyen eines Handels „ streitig, daß ein Theil des andern Richter, „ und mit der Mehrheit der Stimmen über den „ andern vorzubringen befugt seyn sollte“ a),  
 Noch aber konnten sie es nicht dahin bringen, daß von der angenommenen Regel des Überstimmens b) eine Ausnahme gemacht worden wäre; die Religionsbeschaffenheit der Reichstagsstimmen blieb also auch noch ohne gewisse rechtliche Folgen.

a) Struvs Historie der Religionsbeschwerden Th. I. S. 63. Mosers deutsches Staatsrecht Th. XLVIII, S. 269. und folg.

b) N. N. von 1512. §. 7. Mosers Staatsrecht in dem eben angeführten Th. S. 225 und 226.

§. 2. Als zur Zeit der westphälischen Friedensunterhandlungen die bis dahin obgewalteten Streitigkeiten zwischen den katholischen und protestantischen Ständen abgethan werden sollten; so veranlaßte die katholische Religionsbeschaffenheit der mehresten Reichstagsstimmen, daß es des Ueberstimmens wegen wieder zur Sprache kam a). Und nun verglich man sich endlich: daß in Religionsfachen — und wann die katholischen und die der A. K. zugethanen Stände sich in verschiedene Meinungen trennen würden, kein Ueberstimmen, sondern bloß ein gütlicher Vergleich Statt haben soll b). Ferner: Daß die Deputirten bei den ständigen Reichsdeputazionen auf eine gleiche Anzahl Stände von beiden Religionen gestellet werden sollen. — Daß eben diese Gleichheit in der Zahl der Stände von beiden Religionen zu beobachten sey, wenn auf solchen Deputazions- und allgemeinen Reichstagen bei was immer für Gelegenheit und zu was immer für Geschäften eine Deputazion beliebet würde c). Durch diese Verordnungen des W. J. erhielt erst die Religionsbeschaffenheit der Reichstagsstimmen gesetzliche Folgen, und die Eintheilung derselben in katholische und protestantische Stimmen ei-



nen Nutzen in der Lehre des deutschen Staates  
rechtes.

- a) Moser im angeführten Th. des deutschen Staatsrechtes S. 293 bis 307.
- b) Instrum. Pac. osnab. art. V. §. 52. in causis Religionis — ut etiam catholicis & A. C. statibus in duas partes euntibus, sola amicabile compositio lites dirimat non attempta Votorum pluralitate.
- c) Ibid. §. 51. In conventibus deputatorum imperii ordinariis numerus ex utriusque Religionis proceribus æquetur. — In horum conventibus itemque comitiis universalibus, five ex uno, five duobus aut tribus imperii collegiis quacunq; occasione aut ad quacunq; negotia deputandi veniunt, æquetur deputatorum numerus ex utriusque Religionis proceribus.

§. 3. Die rechtlichen Folgen der Religions-  
eigenschaft unserer Reichstagsstimmen sind nach  
Anleitung der eben angeführten Verordnungen  
des westfälischen Friedens entweder Folgen der  
Religionseigenschaft der Reichstagsstimmen über-  
haupt, oder Folgen der Religionseigenschaft einzel-  
ner Reichstagsstimmen insbesondere. Zu den er-  
sten zähle ich 1), daß in Religionsfachen kein  
Ueberstimmen Statt hat: 2) daß auch außer  
den eigentlichen Religionsfachen die Katholischen  
und die der A. K. zugethanen Stände, wenn sie  
sich in verschiedene Meinungen theilen, Parteyen  
gegen einander ausmachen können: 3) daß in die-  
sen



fem Falle eben so wenig, als in dem ersten kein Ueberstimmen gilt; sondern 4) die entstandene Mißhelligkeit in den Meinungen nicht anders, als durch einen gütlichen Vergleich unter den Parteyen gehoben werden kann: und daß endlich 5) bei allen sowohl außerordentlichen als ständigen Deputazionen die Anzahl der Deputirten von beiden Religionen gleich seyn muß. Zu den letztern gehören unstreitig diese: 1) daß die Religions-eigenschaft der verschiedenen Stimmen das Parteymachen unter den Ständen rechtfertiget: 2) daß nach einer rechtmässigen Trennung a) eben sowohl als wenn es um eigentliche Religions-sachen zu thun ist, jede einzelne Stimme nach ihrer Religionsbeschaffenheit entweder bei dem katholischen oder bei dem protestantischen Theile zu führen ist: daß endlich 3) die Religions-eigenschaft jeder einzeln Stimme die Deputazionsfähigkeit auf der einen Seite ertheilet, auf der andern aber benimmt.

- a) Daß dazu nicht bloß die mehrern sondern einhellige Stimmen erfordert werden, ist eine von andern selbst protestantischen Schriftstellern, als dieselben noch in dergleichen Sachen Freyheit zu denken hatten, über alle Zweifel erhobene Wahrheit, die hier keiner neuen Vertheidigung bedarf.



§. 4. Meine Absicht ist gegenwärtig nicht von der Religionsbeschaffenheit der Reichstagsstimmen überhaupt und ihren rechtlichen Folgen weiter zu handeln; sondern ich habe mir nur vorgesezt die Religionseigenschaft der einzeln Stimmen und zwar auch nur der weltlichen Virilstimmen zu untersuchen. Die in Absicht auf diese einmal festgesetzten Grundsätze sind aber vermög der Analogie auch auf die Kuriatstimmen anwendbar, so lange nicht erwiesen wird, daß Geseze oder Herkommen etwas anderes dabei eingeführet haben.

Wenn man die Frage aufstellt: welche Religionseigenschaft hat diese, oder jene Virilstimme? und man sich nicht mit eiteln Grillen beschäftigen will; so geschieht dieses bloß der gesetzlichen Folgen wegen. Hieraus erhellet so viel, daß es einerlei sey, ob ich frage: 1) auf welcher Religionsseite muß sich diese oder jene Stimme befinden, wenn die unter den Ständen entstandenen verschiedenen Meinungen die Wirkung haben sollen, daß ohne Rücksicht auf die mehrern Stimmen bloß durch einen gütlichen Vergleich ein Schluß abgefaßt werden kann: 2) bei welchem Religionstheile muß dieselbe geführet werden, wenn sowohl in diesem Falle, als in jenem, da von Religionsfachen gehandelt wird, über die Mittel ei-

nes

nes mit dem andern Theile zu errichtenden gültlichen Vergleiches Berathschlagungen angestellt werden: 3) Auf welcher Seite besizet dieselbe eine Deputazionsfähigkeit? Oder ob ich frage: welche Religionseigenschaft hat diese oder jene Stimme?

§. 5. Dieses vorausgesetzt kann und muß als eine unlaugbare Wahrheit angenommen werden, daß, wenn Gesetze und Herkommen jene Fragen entschieden haben, alsdann auch die Religionseigenschaft der Stimme entschieden sey.

Wer aber die Verordnungen des westphälischen Friedens auch nur mit einem flüchtigen Auge anseht, der wird jene darin klar und deutlich entschieden finden. Denn daselbst heist es: wenn auch die katholischen und die der A. K. zugethanen Stände sich in ihren Meinungen trennen; so soll auf die Mehrheit der Stimmen nicht gesehen werden; sondern allein ein gültlicher Vergleich Statt finden 2). Also müssen 1) die Stimmen der katholischen Stände auf der einen Seite, und die Stimmen der A. K. Verwandten auf der andern Seite seyn, wenn die Verschiedenheit der Meinungen jene Wirkung haben soll.

Wer sind diejenigen, zwischen denen sowohl in diesem als in jenem Falle, wenn Religionsfa-



chen vorkommen, der gütliche Vergleich errichtet werden soll? Wer anders als diejenigen, welche sich in ihren Meinungen getrennet hatten, nämlich die Stände der katholischen Religion auf der einen, und die der augsburgischen Konfession auf der andern Seite? Also müssen 2) jene ihre Stimmen bei dem katholischen, diese aber die ihrigen bei dem protestantischen Religionstheile in den deswegen angestellten Berathschlagungen führen.

Ferner wird daselbst verordnet: die Deputirten bei der ständigen Reichsdeputazion sollen auf eine gleiche Anzahl Stände der beiden Religionen gestellet werden. Eben diese gleiche Anzahl Stände von beiden Religionen soll auch bei allen andern Deputazionen beobachtet werden b); also sind 3) nur katholische Stände auf der katholischen und protestantische Stände auf der protestantischen Seite deputationsfähig. Wer sieht demnach nicht, daß der westphälische Frieden den Stimmen der katholischen Stände die geschlichen Folgen einer katholischen Religionsbeschaffenheit, gleichwie jenen der protestantischen Stände die Folgen einer protestantischen Religionsbeschaffenheit mit dürren Worten zueignet?

2) I. P. Osnabr. art. V. §. 52. — ut etiam catholicis. & augustanae confessionis statibus in duas partes euntibus.

b) *Ibid.* §. 51. — Numerus ex utriusque Religionis Proceribus æquetur — æquetur deputatorum numerus ex utriusque religionis proceribus.

§. 6. Eine unmittelbare Folge dieser gesetzlichen Verfügungen ist, daß die Religionsbeschaffenheit der Reichstagsstimmen keine beständige und unveränderliche Eigenschaft derselben ist. Denn da der Religions- und westphälische Frieden den weltlichen Ständen des deutschen Reichs die Freiheit gestattet sich zu was immer für einer in Deutschland aufgenommenen Religion zu bekennen; da unsere Reichsgesetze niemanden deswegen von der Erbfolge in ein Reichsland ausschließen, daß er sich zu einer andern Religion bekennet, als die Vorfahren an der Regierung hatten a): so kann es wohl nicht anders seyn, als daß die Religionsbeschaffenheit der Reichstagsstimmen, die sich nach der Religion des stimmführenden Standes richtet, sich so oft ändere, als sich mit dieser durch Erbfolge oder Uibergang zu einer andern Kirche eine Veränderung zuträgt.

a) Mayers deutsches geistliches Staatsrecht Th. II. §. 100.

§. 7. Diese sowohl in der Natur der Sache, als in dem Buchstabe des Gesetzes gegründete Veränderlichkeit sahen die Stifter des westphälischen Friedens als eine so unbezweifelte



Wahrheit an, daß sie nicht einmal eine besondere Vorsehung dazu nöthig erachteten um der osnabrückischen Reichstagsstimme eine mit der Religion des Fürstbischofs sich ändernde Religionsbeschaffenheit zuzueignen. Es ist daher diese Veränderlichkeit der fürstlich osnabrückischen Stimme nicht sowohl einer dießfalls getroffenen Verfügung des westphälischen Friedens a), als der darin überhaupt angenommenen und in der Natur der Sache gegründeten Regel zuzuschreiben, daß nämlich die Religionsbeschaffenheit der einzeln Reichstagsstimmen nach der Religion des stimmführenden Standes zu beurtheilen sey.

a) In dem XIII. Art. des osnabrückischen Friedensschlusses ist die Abwechselung in dem Stifte Osnabrück festgesetzt und alles in Absicht auf den Religionsstand sehr genau bestimmt, dennoch aber der Reichstagsstimme mit keinem Worte gedacht worden.

§. 8. Beide Religionstheile blieben auch nach der Hand dieser Regel so getreu, daß sie dieselbe bei den nach dem westphälischen Frieden sich ergebenden Religionsveränderungen einmüthig in Anwendung brachten. Denn als im Jahre 1665. des Herzogs Kristian Ludwig zu Braunschweig = Lüneburg zweytengeborner Sohn Johann Friederich, der sich schon im Jahre 1651. zur Katholischen Religion bekannt hatte, in Kalenberg,  
Gru.

Grubenhagen und Göttingen in der Regierung folgte; so ward dessen Reichstagsgesandter ungehindert der von seinem Principalen der Religion halber den Landständen ausgestellten Versicherung a) dennoch zu der protestantischen Stände Konferenzen nicht mehr zugelassen. — Eben so ward es auch gehalten, als nach Absterben Herzogs August von Sachsen = Lauenburg dessen katholischer Bruder Julius Henrikus im Jahre 1656. zur Regierung kam. Das nämliche Schicksal begegnete dem Herzoge Kristian Ludwig von Mecklenburg = Schwerin, als er sich im Jahre 1663. zur katholischen Religion wandte b). Man zweifelte damals so wenig an der veränderten Religionsbeschaffenheit der mecklenburg = schwerinischen, braunschweig = kalenbergischen und sachsenlauenburgischen Reichstagsstimmen, daß man so gar im jüngsten Reichstagsabschiede entworfenen Dispositionsschema's deswegen für nöthig fand; und durch ein Reichsgutachten vom 5ten März (23ten Febr.) sich einmützig dahin verstand, daß Mecklenburg = Schwerin in der ersten, und Braunschweig = Kalenberg in der dritten Klasse von der protestantischen auf die katholische Seite übersezt werden sollten c). Könnte wohl eine feinerliche Auerkennung jenes Grundsazes erdacht werden, daß  
 sich



sich die Religionsbeschaffenheit der Reichstagsstimmen ändert, so oft in der Religion des stimmführenden Standes entweder durch Erbfolge, oder durch Uibergang zu einer andern Kirche eine Veränderung vorgeht.

- a) Pürrters vollständiges Handbuch der deutschen Reichshistorie S. 278. C. 809.
- b) In einer protestantischen Komizialschrift in Fabers Staatskanzley Th. XXX. C. 573 und 574. heist es:  
 „ dergleichen Religionsänderung als sie sich in der braunschweig: kalenbergischen, mecklenburg: schwerinischen und  
 „ Sachsen: lauenburgischen Linien zugetragen, sind dero  
 „ Ministri zu den evangelischen Konferenzen nicht mehr zu  
 „ gelassen, “
- c) Pachner von Eggenstorf vollständige Sammlung der Reichschlüsse Th. I. C. 182. „ daß es bey gedachtem  
 „ Schemate, und gemachten classibus der deputandorum,  
 „ auffser, daß in prima classe denen Katholischen Mecklenburg: Schwerin, und dagegen ausgsburgischen Konfessionsverwandten Württemberg und Ninden beyzusetzen,  
 „ und — ia tertia classe Braunschweig: Kalenberg und  
 „ Osnabrück zu transponiren — — sein Verbleiben haben — solle. “

§. 9. Dieser Grundsatz hatte so tiefe Wurzeln gefasset, daß es sich kein Mensch begeben ließ der veränderten Religionsbeschaffenheit der Kurpfälzischen Reichstagsstimmen auch nur das mindeste in den Weg zu legen, als dieselben nach Erlöschung der pfälzsimmerischen im Jahre 1685 auf die katholische neuburgische Linie fielen. An der zwischen dem letzten Besitzer der ersten

und

und dem nächsten Nachfolger der andern Linie erb-  
 richteten Erbvereinigung a) war zwar mit meh-  
 rern vorgesehen, daß in Kirchensachen alles dem  
 westphälischen Friedensschlusse gemäß gelassen wer-  
 den sollte, und über dieß noch verschiedenes zum  
 Besten der Protestanten ausbedungen worden; von  
 dem Befugnisse des katholischen Nachfolgers die  
 angefallenen Stimmen auf die katholische Religions-  
 seite zu übertragen, war man aber allzusehr über-  
 zeugt, als daß demselben auch nur etwas widriges  
 dießfalls zugemuthet worden wäre. Die protestan-  
 tischen Stände des oberrheinischen Kreises setzten die  
 veränderte Religionsbeschaffenheit der Pfalzsim-  
 merischen Stimme als ungezweifelt voraus, da  
 sie einen mitauschreibenden Fürsten verlangten,  
 der ihrer Religion zugethan wäre; und eben dies  
 that auch der protestantische Religionstheil  
 auf dem Reichstag, als derselbe im Jahre 1697  
 einmüthig dafür hielt, daß jene zu diesem Gesuche  
 allerdings befugt, und darauf zu bestehen sey b).

a) Königs Reichsarchiv part. spec. unter Kurpfalz C.  
 734.

b) Moser von der deutschen Kreisverfassung S. 199.  
 und 200.

§. 10. Das Kurhaus Sachsen war es, wel-  
 ches am ersten den Versuch machte, ob es nicht  
 mög-



möglich wäre einer Reichstagsstimme eine andere Religionsbeschaffenheit beizufügen, als jene, die sie bisher nach Vorschrift der Gesetze und des unerrückten Herkommens von der Religion des stimmführenden Standes erhalten hatten. Dieses hohe Kurhaus hatte nach dem im Jahre 1697. erfolgten Uebertritte des Kurfürsten zur katholischen Religion mehrere höchstwichtige Beweggründe die Beibehaltung der protestantischen Religionsbeschaffenheit seiner Reichstagsstimme zu wünschen a): Unter andern hätte es sich auf die fernere Beibehaltung des Direktoriums unter den U. R. Verwandten ohne dieselbe keine Rechnung machen können. Es war aber auch leicht zu begreifen, daß man von Seite des protestantischen Theils die Kursächsische Stimme niemals mehr bei sich dulden würde, wenn nicht den Einflüssen, welche die neuangenommene Religion des Kurfürsten auf seine Stimme haben konnte, alle Zugänge versperret, und ihr der innere Gehalt einer protestantischen Stimme gegeben würde. Dieses konnte wohl nicht anders geschehen, als Mittels eines solchen Auftrages, wodurch der Kurfürst die Ausübung seines Stimmrechtes dem Gutdünken solcher Personen, die der augsburgischen Konfession zugethan waren, für seine Lebensstage dergestalt anvertraute, daß höchstderselbe für sich auf allen Einfluß dabei

Wera

Verzicht that. So wichtig, so empfindlich auch ein solches Opfer einem deutschen Fürsten vorkommen mochte, der das freye und uneingeschränkte Stimmrecht als das schätzbarste und edelste Kleinod deutscher Freyheit betrachtet; so überwogen doch die entgegengesetzten Beweggründe. Der Kurfürst ließ demnach den Ständen der augsburgischen Konfession vorstellen, seine Religionsänderung sey ein blosses Personalwerk, sein nächster evangelischer Agnat der Herzog zu Sachsen-Weissenfels sollte nebst dem evangelischen geheimen Rathe alle Religions- und Kirchensachen ausschliessend besorgen; man möchte es also bei dem alten lassen b).

a) Moser von der deutschen Religionsverfassung S. 364. und im deutschen Staatsrechte Th. X. S. 125. und 126.

b) Moser deutsches Staatsrecht Th. X. S. 63. wo auch der dießfalls mit Sachsen-Weissenfels errichtete Reces zu finden ist.

§. II. Dieser Versuch war aber so neu und unerhört, daß die U. R. Verwandten Bedenken trugen einen förmlichen Schluß darüber abzufassen; jedoch ließen sie geschehen, daß Sachsen sein Direktorium fortsetzte, und willigten also stillschweigend darein, daß die Kursächsische Stimme einstweilen ihre protestantische Religionsbeschaffenheit beibehalten sollte a). Der Erfolg hat gezeigt, daß



daß der vornehmste Beweggrund zu dieser stillschweigenden Einwilligung die Erklärung des Kurfürsten war, daß seine Religionsänderung ein bloßes Personalwerk sey, aus der man sich die Hoffnung machte, daß der Kurprinz nicht allein in der protestantischen Religion erzogen werden, sondern auch nachgehends dabei beharren, folglich alles mit dessen Person wieder in den vorigen Stand kommen würde b); denn, sobald der Uebertritt des Kurprinzen zur katholischen Religion bekannt gemacht wurde, so hielt man sich von Seite der Protestanten nicht mehr zu demjenigen verbunden, was man bisher stillschweigend hatte geschehen lassen. Es entstand vielmehr ein gewaltiger Lärm: und das kursächsische Direktorium ward aus seiner Thätigkeit gesetzt.

a) Mosers deutsches Staatsrecht. Th. X. S. 69.

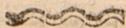
b) Moser führet an dem berührten Orte noch eine andere Ursache an. Er sagt: „ Die evangelischen Stände ließen  
 „ auch A. 1697. die Sache so gehen, zumalen da man  
 „ eben in denen ryswickischen Friedenstraktaten begriffen  
 „ war, wobei man evangelischer Seits sich stark interessirte,  
 „ aber ohne Direktorium nicht wohl etwas hätte thun,  
 „ noch auch so bald zu einem andern directorio gelangen  
 „ können. “

§. 12. Nun suchte zwar das Kurhaus Sachsen alle Beweggründe hervor, die es für fähig hielt den protestantischen Religionstheil auf andere

Ge

Gedanken zu bringen: diese wurden in eine besondere Schrift gebracht mit der Rubrik: „ Rationes warum das Directorium inter evangelicos in Statu quo zu lassen; „ und einem an alle der A. K. zugethane Kur- und Fürsten erlassenen Zirkularschreiben beigefüget. Unter andern heist es darin: „ die Kursächsische Landesverfassung, und insonderheit die evangelische Religion sey durch die Pacta domus mit den fürstlichen Vettern, durch die der Landschaft ausgestellten verbindlichen Reversalien und dergleichen Vincula mehr dergestalt fest und sicher gestellt, daß auf künftige Zeiten von einem katholischen Landesherrn nicht eine nachtheilige Veränderung zu befahren: „ ferner: „ da das Kurfürstenthum Sachsen an und für sich selbst noch alierdings in dem statu de anno 1624. sich befinde, so sey selbiges auch nicht anders, als ein evangelischer Reichsstand anzusehen: „ und „ weil das Sitz- und Stimmrecht sammt alle dem, was davon dependire, dem Kurfürstenthum, und nicht der Person anhänge, so sey solches axioma demselben auch nicht zu entziehen „ a).

a) S. diese Rationes in *Sabers Staatskanzley*, Th. XXX. S. 565. und folg.



§. 13. Alle diese Beweggründe waren aber nicht zureichend die protestantischen Stände zu beruhigen. In einer Romizialschrift ward darauf geantwortet: „ Es sey zwar allerdings richtig, daß  
 „ das Kurfürstenthum Sachsen als ein evangelis-  
 „ scher Stand angesehen werden solle, da aber  
 „ die reale Assistenz vorerst dem corpori evangeli-  
 „ corum entgehe, und das Ruder durch eine ka-  
 „ tholische Hand geführet werde; so stehe es auf  
 „ des corporis evangelici Declaration, ob sie  
 „ es so, wie es in der That ist, ansehen woll-  
 „ ten. Bisher sey es im römischen Reiche so  
 „ gehalten worden, daß, ob zwar die Jura und  
 „ Vota der Kurfürsten und Fürstenthümer den territo-  
 „ riis anfleben, man doch bei Determinirung: ob  
 „ ein solch Votum für katholisch oder evangelisch  
 „ zu achten, regulariter auf des Landesherrn Ver-  
 „ son, als der das Votum ohne Dependenz füh-  
 „ ret, und nicht auf die Unterthanen, als die  
 „ dazu keineswegs concurriren, gesehen; wie im  
 „ Jahre 1685. bei der pfälzischen Kur gesche-  
 „ hen“ a).

Der König in Großbritannien als Kurfürst von Hannover ließ in einem Zirkularschreiben vom 27ten May (7ten Jun.) 1718. einfließen:  
 „ Was Gestalt man wegen des evangelischen Di-  
 „ rectorii sich nunmehr in corpore evangelico

„ da

„ dahin einmüthiglich verglichen, daß solches bei  
„ Kursachsen dermal nicht bleiben könne “ b).  
Da man die Religionsbeschaffenheit der Kursäch-  
sischen Rechtstagsstimme und das Direktorium  
immer als zwei Sachen angesehen hatte, die aufs  
engste mit einander verknüpft waren, so setzte je-  
ner einmüthige Vergleich, dessen dieses Schreiben  
erwähnet, zum Voraus, daß man dafür gehal-  
ten habe, die kursächsische Stimme hätte ihre bis-  
herige Religionsbeschaffenheit geändert, und daß  
die von dem Kurfürsten gegebenen Versicherungen  
und zu derselben Fortführung bei dem protestan-  
tischen Religionscheile getroffenen Anstalten ihr  
das vorige Religionsverhältniß zu geben nicht ver-  
möchten.

a) Fabers Staatskanzley Th. XXX. S. 569. und folg.

b) Fabers Staatskanzley Th. XXXI. S. 687.

§. 14. Was aber Kursachsen durch Vorstel-  
lungen und Versicherungen nicht erhalten konnte,  
bewirkten endlich die nun über das Direktorium  
entstandenen Streitigkeiten a), hauptsächlich die  
Eifersucht der auf selbes Anspruch machenden pro-  
testantischen Stände b). Da man einer Seits sich  
wegen neuer Bestellung des Direktoriums nicht ver-  
gleichen konnte, anderer Seits aber aus einer fer-  
nern Unthätigkeit desselben sich nichts anders als



Verwirrungen oder ein vollständiges Stecken der vor-  
kommenden Geschäfte erwarten ließen; so sah man  
sich endlich genöthiget es nochmal so zu machen,  
wie im Jahre 1697. Man ließ nämlich geschehen,  
daß Sachsen seine Stimme bei den U. K. Ver-  
wandten fortführete, und sich des Direktoriums  
wieder annahm, ohne daß jedoch ein förmlicher  
Schluß: wie ferne, und auf wie lange? Darüber  
abgefaßt ward; und so ist es bisher geblieben c).

- a) Dergleichen waren z. B. Ob der evangelische Religions-  
theil einen Direktoren bestellen könne? — Ob es mehr als  
einer seyn könne? — Ob solches bei izziger Unthätigkeit des  
Kursächsischen Direktoriums geschehen könne? — Ob es sich  
per majora thun lasse? — Ob man dabei den Vorfisenden  
übergehen könne? u. d. m. *S a b e r s* Staatskanzley Th.  
XXXI. S. 562.
- b) Die Stände, welche das Direktorium verlangten, waren  
vornehmlich Kurbrandenburg und Kurbraunschweig. *S.*  
*M o s e r* von der deutschen Religionsverfassung B. II.  
Kap. IV. §. 11. S. 367.
- c) *M o s e r* ebendasselbst.

§. 15. Wer diesen Hergang der Sache ei-  
ner Aufmerksamkeit würdiget, der wird folgende  
Bemerkungen ganz richtig finden.

I. Das Kurhaus Sachsen hat sich freywillig  
und ungezwungen nach seiner Religionsänderung  
entschlossen seiner Reichstagsstimme die innere pro-  
testantische Religionsbeschaffenheit zu geben, ohne  
daß



daß es jemanden beigefallen ist, höchstdemselben dieses als eine Schuldigkeit anzusehen.

II. Nach dem klaren Inhalte des westphälischen Friedens stand es diesem höchsten Hause frey ebenso wie Braunschweig = Kalenberg und Mecklenburg = Schwerin nach geänderter Religion sich den Katholischen Ständen zuzugesellen, und dadurch sein Stimmrecht uneingeschränkt zu erhalten.

III. Sachsen hatte aber besondere und höchst wichtige Ursachen dieser Freyheit zu entsagen.

IV. Wenn auch Sachsen für sich auf diese Freyheit Verzicht thun konnte; so stand es doch nicht in seiner Macht noch Willkür andern Mitständen, denen Gesetze und Herkommen gleiche Freyheit gewähren, und die keine so wichtige Ursachen haben derselben zu entsagen, auch nur das mindeste zu vergeben.

V. Die der A. K. zugethanen Stände haben auch ihrer Seits die Anerkennung der protestantischen Religionsbeschaffenheit der Kursächsischen Stimme als eine solche Sache angesehen und behandelt, die weder nach den Reichsgesetzen, weder nach dem Herkommen von ihnen als eine Schuldigkeit gefodert werden konnte; sondern bloß von ihrer Willfährigkeit abhieng.



VI. Die kursächsische Reichstagsstimme hat also durch ein freiwilliges Einverständniß der interessirten Theile a) eine andere Religionseigenschaft erhalten, als sie sonst nach Vorschrift des westphälischen Friedens und dem unstreitigen Reichsherkommen gehabt haben würde.

VII. Dieser kursächsische Fall ist demnach also geeigenschaftet, daß sich wohl nie ein anderes Herkommen darauf gründen lassen wird, als ein solches, vermög dessen einer Reichstagsstimme durch ein freiwilliges und ungezwungenes Einverständniß der dabei interessirten Theile, eine andere Religionseigenschaft beigelegt werden kann, als sie sonst von der Person des stimmführenden Standes haben würde.

a) Wenn man hier auch nur solche Grundsätze aufstellen will, wie H. Meister in seinem Versuche S. 17. selbst äussert; so muß man schon den katholischen Religionstheil zum Mitinteressirten machen bei der Evangelisirung der Reichstagsstimme eines seiner Person nach katholischen Staundes: denn wenn Gesetze, Herkommen, und die darauf gegründete Reichsverfassung vermögend sind einem Religionstheile ein ausschließendes Recht auf die Stimmen seiner Glaubensgenossen zu geben; so spricht hier gewiß der westphälische Frieden und die Observanz den Katholischen das Wort. Es ist auch sehr wahrscheinlich, daß bei dem kursächsischen Falle mit den Katholischen einige Unterhandlungen deswegen gepflogen worden seyn; indem man protestantischer Seits bemerkt haben wollte, daß sie es sich sehr angelegen seyn ließen, das Direktorium bei Kursachsen zu erhalten (f.)

(S. das vom König in Großbritannien an Braunschweig-Wolfenbüttel erlassene *Postscriptum* in *Sabers Staatskanzley* Th. XXX. S. 585.) welches wohl schwerlich ohne vorhergehendes Einverständnis geschehen wäre. Die Katholischen hatten in der That sehr wichtige Ursachen sich dem Kursächsischen Gesuche nicht zu widersetzen, weil durch diese Widersetzlichkeit dem Uebertritte des Kurprinzen zur Katholischen Religion das größte Hinderniß in den Weg gesetzt worden wäre. Man mag auch gedacht haben, es sey zu viel gefodert, wenn man dem Kurfürsten von Sachsen nicht anders, als mit Aufopferung des Directoriums den Zutritt zur Katholischen Religion gestattet hätte. Was man aber ein oder auch mehrmal aus besondern Ursachen geschehen läßt, das ist man hernach nicht immer zuzulassen verbunden: dieß ist ein Grundsatz, den die Protestanten selbst bei dem Uebertritte des Kurprinzen zur Katholischen Religion geltend gemacht haben.

§. 16. Diese Bemerkungen werden zum Theile dadurch bestätigt, daß die Protestanten, ungeachtet der bei Kursachsen schon einmal gemachten Ausnahme dennoch den alten Grundsätzen treu geblieben sind. Sie gaben hievon einen offenkundigen Beweis in dem in der neu errichteten Kursache erstatteten Reichsgutachten vom Jahre 1708, worin festgesetzt worden, daß „ auf den Fall,  
 „ wann aus dem Hause Pfalz sowohl rudolphisch-  
 „ nisch- als willhelminischer Linie kein Katholischer  
 „ Nachfolger an der pfälzischen Kur mehr übrig,  
 „ sondern selbige an einen A. R. Verwandten ge-  
 „ fallen seyn sollte, — und an hochgedachtem



„ Hause diese beide Fälle sich nach der Verhäng-  
 „ niß Gottes wirklich zugetragen hätten, und die  
 „ jetztgedachte handverische Kurlinie noch stünde,  
 „ alsdann den Katholischen ein Votum supernu-  
 „ merarium verstattet — seyn — solle; wobey  
 „ man sich doch allerseits ausbedungen, — da es  
 „ sich zutrüge, daß die pfälzische Kur auf einen  
 „ Katholischen wiederum käme, — alsdann das  
 „ den Katholischen zugelegte Votum supernume-  
 „ rarium von selbstem aufhören solle“ a). Die-  
 se Verfügung würde ganz fruchtlos seyn, wenn  
 man nicht voraus gesetzt und als richtig angenom-  
 men hätte, daß die Kurpfälzische Stimme ih-  
 re katholische Religionsbeschaffenheit ändern wür-  
 de, sobald sie auf einen Nachfolger käme, der  
 sich zur augsburgischen Konfession bekennen wür-  
 de; und daß sie hingegen die katholische Reli-  
 gionsbeschaffenheit wiederum bekommen würde, wenn  
 sie von diesem wieder auf einen katholischen Nach-  
 folger fiel. Das eben angeführte Reichsgutach-  
 ten enthält also den deutlichsten Beweis, daß man  
 sowohl protestantischer, als katholischer Seits da-  
 für gehalten habe, durch die bei Kursachsen mit  
 Einwilligung aller interessirten gemachte Ausnah-  
 me sey die alte Regel im mindesten nicht geschwä-  
 chet worden b).

a) Schmaußens *Corpus jur. publ.* pag. mihi. 1133.

b)

b) Herr Meister will zwar die in dem angeführten Reichsgutachten gemachte Vorsehung auf den Fall einschränken, wenn die pfälzische Kur bloß durch Erbfolge auf einen der A. K. zugethanen Nachfolger, und von diesem wiederum auf einen Katholischen käme. Allein 1) sind die Ausdrücke in dem Reichsgutachten allgemein, und passen eben sowohl auf den Fall einer Religionsveränderung. 2) Zeigen die in den Häusern Braunschweig und Mecklenburg oben S. 8. angeführten Beispiele, daß man zwischen Religionsänderungen und Erbfällen eben so wenig einen Unterschied gemacht, als dieser in der Natur der Sache auch nur den mindesten Grund hat.

§. 17. Noch vor dem Uebertritte des Kurfürstlichen von Sachsen zur Katholischen Religion hatte sich gleichfalls eine Religionsänderung in dem Hause Braunschweig - Wolfenbüttel zugetragen; da nämlich der 77jährige Herzog Anton Ulrich im Jahre 1710. zur Katholischen Religion übergegangen war. Daß auch dieser damit umgegangen sey seiner Reichstagsstimme auf seine noch übrige kurze Lebenszeit die bisherige Religionsbeschaffenheit zu lassen, erhellet aus der im Lande erlassenen Religionsversicherung, darin es unter andern heißt, daß „ das geheime Raths - Kollegium dasjenige, „ was ad ordinandam & tuendam Religionem „ (jurisdictionem) ecclesiasticam in unsern Län- „ den gerichtet, ingleichen die Negotia, so im „ Reiche und aus den Comittees imperii der „ evangelischen Religion halber vorkommen, zu



„ respiziren, und die deswegenverlassende Rescripta  
 „ und Verordnungen von unseres freundlich gelieb-  
 „ ten Erbprinzens Liebden unterschreiben zu lassen,  
 „ oder selbst ex commissione nostra speciali,  
 „ so wir unsern geheimen Rätchen hiemit ein  
 „ vor allemal ertheilen, zu unterschreiben “ a).  
 Mir ist es aber nicht bekannt, daß er sich des-  
 wegen jemal an den protestantischen Religionsrath,  
 auf dessen Einwilligung es doch hauptsächlich mit  
 angekommen wäre, gewendet habe, oder daß die  
 Religionsbeschaffenheit seiner Stimme bei diesem  
 jemal in seinen Lebzeiten zur Sprache gekommen  
 sey. Die Sache mag also in einem blossen Vers-  
 suche bestanden haben, mit dem sich zu bemengen  
 man sowohl katholischer als protestantischer Seits  
 für unnöthig hielt, da leicht vorher zu sehen  
 war, daß es nur auf eine sehr kurze Zeit an-  
 kam; indem der Erbprinz und Nachfolger bei  
 der augsburgischen Konfession verblieben war. Der  
 Herzog Anton Ulrich starb auch wirklich 1714;  
 und ein protestantischer Schriftsteller will uns ver-  
 sichern, daß sein Abfall ihm nie ein rechter Ernst  
 gewesen sey b). Kein Wunder also, wenn sich  
 die Katholischen so wenig um seine Reichstags-  
 stimme bekümmert, als die Protestanten sich die  
 Beibehaltung derselben haben angelegen seyn lassen.

a) Fabers Staatskanzley Th. XVII. S. 196.

b) Mosers Staatsarchiv auf das Jahr 1756. Band  
II. S. 894.



§. 18. So bedenklich aber auch die der augsbургischen Konfession zugethanen Stände es Anfangs gehalten hatten, nach dem Uebertritte des sächsischen Kurprinzen zur katholischen Religion in die protestantische Religionsbeschaffenheit der Kursächsischen Stimme fernerhin zu willigen; so mag sie doch der Erfolg belehret haben, daß das protestantische Wesen in den kursächsischen Ländern sehr vieles dabei gewonnen hatte; wenigstens wenn man nach dem Geiste der damal noch herrschenden Intoleranz davon urtheilen soll. Durch die dabei getroffenen Maßregeln waren alle Religions- und Kirchensachen dem mit Personen von der augsburgischen Konfession besetzten geheimen Rathe, und zwar ohne Rückfrage bei dem katholischen Landesherren, zu besorgen überlassen worden; und dieses hatte natürlicher Weise die Wirkung, daß das von den katholischen Ständen mit der größten Standhaftigkeit behauptete, bei den Protestanten aber höchst verhaßte Simultaneum innoxiium in Kursachsen nicht zur Ausübung kam. Von dieser Seite betrachtet hatte also das kursächsische Beispiel viele Reizungen für die protestantischen Länder, die sich im nämlichen Falle befanden, und sich gegen das Simultaneum gesichert zu seyn wünschten, welches unruhigen Schwindelköpfen von beiden Religionen bisher Ge-  
le



legenheit gegeben hatte in manchen Ländern die größten Zänkeren und Verbitterungen zu stiften. Als daher in dem Hause Württemberg sich der Fall im Jahre 1733. zutrug, daß nach Absterben Herzogs Eberhard Ludwig die Länder auf den katholischen Herzog Karl Alexander fielen, und dieser bemerkte, daß gemeine Landschaft ungehindert der auf die gänzliche Ausschließung des Simultaneums zielenden Landesverträge, Reversalien, Kanzleyordnung und Testamente, die zum Theile von römischen Kaisern bestätigt waren, und zu deren Festhaltung er sich bei Lebzeiten Herzogs Eberhard Ludwig kräftigst verbunden hatte, dennoch in Sorgen, Kummer und Furcht stand, es möchte das evangelisch-lutherische Kirchen- und Religionswesen, Gefahr laufen, und Schaden leiden; so entschloß er sich nach angetretener Regierung um die Gemüther zu beruhigen und das Mißtrauen zu beseitigen, nicht nur der Landschaft aus freywilligem Herzen und Gemüthe eine neue sehr bestimmte auf manche Partikularfälle und so gar auf die Grundsätze des protestantischen Religionstheils ausgedehnte Religionsversicherung auszustellen a); sondern er übertrug auch nach dem Beispiele Kursachsens durch ein besonders Rescript die Besorgung aller Religionskirchen- und dahin einschlagenden in- und auswärtigen Sachen seinem der

augs,



augsburgischen Konfession zugethanen geheimen Rathe b); und stellte hierüber dem protestantischen Religionstheile noch besondere Reversalien aus c), welche nun auch von demselben mit geziemendem Danke auf und angenommenen wurden d). Da die Religionsbeschaffenheit der württembergischen Reichstagsstimme hauptsächlich von jener Uebertragung und der Begnehmung der dießfalls den der augsburgischen Konfession zugethanen Ständen ausgesetzten Reversalien abhing; der Herzog Karl Alexander aber sich dazu um so mehr freywillig und ungezwungen entschlossen hat, als nicht einmal in den Landesverträgen, Reversalien, Kanzleyordnung und Testamenten das mindeste von einer solchen Uebertragung enthalten war; so wird hoffentlich niemand bezweifeln, daß die württembergische Stimme durch ein förmliches, freywilliges und ungezwungenes Einverständniß der interessirten Theile die protestantische Religionsbeschaffenheit beibehalten habe; daß folglich auch hier jene Bemerkungen Statt haben, welche hievor bei Kursachsen sind gemacht worden; nur mit dem Unterscheide, daß Herzog Karl Alexander bloß aus dem löblichen und patriotischen Triebe, alles Mißtrauen zwischen dem Landesherrn und der Landschaft auf immer aus dem Wege zu räumen sich zur Evangelisierung seiner Reichstagsstimme

be-





bewegen ließ; dazu das Kurhaus Sachsen noch andere wichtige Beweggründe hatte e).

a) Fabers Staatskanzley Th. LXIV. S. 186. Diese Religionsversicherung ist hernach von Kaiser Karl VII. als der Substanz nach dem westphälischen Frieden und den ältern Landesverträgen gemäß bestätigt worden. Wie dieses aber zu verstehen sey, erkläret der selige Freyherr von Cramer *Observ. jur. universi.* Tom. I. *Observat.* CCXIV.

b) Fabers' Staatskanzley Th. LXIV. S. 206.

c) Am eben angeführten Orte S. 182.

d) Ebendasselbst S. 208.

e) Daß die katholischen Stände auch diesmal stillschweigend mit eingewilliget haben, ist gar nicht zu bewundern. Nach der ältern württembergischen Landesverfassung hätte der Herzog ohnehin niemals das Simultaneum einführen dürfen, und nach der Kanzleyordnung und dem eberhardischen Testamente, welche vielleicht durch nachgefolgte Verträge, was man billig dahin gestellt seyn läßt, eine für die Nachfolger verbindliche Gestalt angenommen hatten, sollten die hohen Aemter und Landesstellen nur mit Personen der augsbургischen Konfession besetzt werden; was hätte wohl der katholische Religionsheil sich für Vortheile unter diesen Umständen von der württembergischen Reichstagsstimme versprechen können, wenn sie auch die katholische Religionsbeschaffenheit angenommen hätte?

§. 19. Daß dieser württembergische Fall so wenig als der kursächsische nach dem Sinne der katholischen und protestantischen Stände die alte Regel geändert hätte, veroffenbarte sich wiederum ohne die geringste Zweydeutigkeit, als nach dem  
im

im Jahre 1743. erfolgten Absterben des katholischen Fürsten Willhelm Hyazinth von Nassau-Siegen die von demselben geführte katholische Reichstagsstimme in der Person seines Nachfolgers des Prinzen Willhelm IV. von Nassau-Oranien die protestantische Religionseigenschaft ohne jemand's Widerrede annahm a).

- a) S. das Schema sämtlicher der augsburgischen Konfession zugethauen Kurfürsten und Fürsten in Pürrers *Element. jur. publ.* pag. 210. Edit. 1766.

§. 20. Der Erbprinz von Hessen-Kassel hatzte sich im Jahre 1749. in Geheim zur katholischen Religion gewandt. Als dieses dem regierenden Herrn Landgrafen seinem Vater 1754. bekannt ward, suchte man dem Prinzen seine Religionsänderung sauer zu machen. Es wurden ihm von seinem Herrn Vater die härtesten Bedingnisse vorgelegt, zu denen er sich für den Fall, wenn er zur Regierung käme, eidlich verpflichten mußte a). Unter diesen war eine der geringsten, daß hochderselbe sich gefallen lassen mußte dem geheimen Rathe die perpetuirliche Kommission und Vollmacht aufzutragen, daß derselbe auf begebenden. Fall so fort alle evangelische Religions-Kirchen- und dahin einschlagende Sachen, es mögten solche die innerliche Verfassung des Landes oder das gesammte evangelische Wesen betreffen, ohne weitere Anfrage traf



traktiren , und alle nöthige Verordnungen inn- und  
 ausserhalb Landes für sich erlassen solle ; zu wel-  
 chem Ende dann auch die Gesandtschaften ihre in  
 derlei Fällen zu erstattenden Relazionen an vor-  
 gedachten geheimen Rath allein einzusenden , und  
 nach dessen Enschliessung sich zu richten hätten b) :  
 Dann , daß er noch bei Lebzeiten seines Herrn Va-  
 ters hierüber sowohl , als über die ganze Reli-  
 gionsversicherung in Eventum den sämtlichen der  
 augsburgischen Konfession zugethanen Ständen des  
 Reichs Reversalien ausstellen sollte c) , die auch  
 wirklich erfolgten d) , von diesen angenommen , und  
 in Ansehen aller dabei interessirten die Gewähr-  
 leistung übernommen ward e) . Des Herrn Va-  
 ters hochfürstliche Durchlaucht begnügten sich aber  
 noch nicht damit , sondern sie ruheten nicht eher  
 bis schier die ganze protestantische Welt die von  
 ihrem Herrn Sohne ausgestellten Reversalien gar-  
 rantirt hatte f) . Die katholischen Reichsstände  
 mögen anfänglich darum stillgeschwiegen haben ,  
 weil sie glaubten , daß der Erbprinz von Hessenkas-  
 sel , wenn es einmal zum Falle käme , schon selbst  
 wider die ihn höchst fränkende Religionsversiche-  
 rung die oberstrichterliche Hülff suchen und sie als  
 erzwungen erklären lassen würde g) . Nachdem dies  
 aber fehl schlug , es sey nun , daß der Erb-  
 prinz sich freywillig und ungezwungen dazu ver-  
 stan-

standen hatte, wie in den hessischen Schriften behauptet worden ist, oder daß ihn die fürchterlichen Garanzien davon abgeschreckt haben; so konnte es ihrer Einsicht nicht entgehen, da die hessischen Prinzen schon in der reformirten Religion erzogen waren, daß ihr Religionswesen entweder gar keinen, oder doch sehr geringen Vortheil davon ziehen würde, wenn sie es auch durch ihren Widerspruch dahin zu bringen vermögend gewesen wären, daß die hessenkasselschen Stimmen nach dem im Jahre 1760. erfolgten Tode des Landgrafen Wilhelm VIII. die katholische Religionseigenschaft angenommen hätten. Sie ließen also aus Liebe zum Frieden, oder aus Furcht der protestantischen Übermacht das stillschweigend geschehen, was doch ohne die größte Zerrüttung Deutschlands nicht mehr zu ändern war. Aber auch hier hat wiederum jene Bemerkung Statt, daß aus diesem hessischen Falle nichts anders gefolgert werden mag, als daß ein katholischer Nachfolger in ein protestantisches Reichsland die Verführung seiner Reichstagsstimme an seinen mit Personen der augsbургischen Konfession besetzten geheimen Rath übertragen, und derselben auf solche Weise die protestantische Religionseigenschaft beilegen könne, wenn beide Religionstheile stillschweigend oder ausdrücklich ihre Einwilligung dazu geben.



- a) S. die hessische Religionsversicherung in *Fabers Staatskanzley* Th. CVII. S. 647 und folg.
- b) S. den §. 16. der Religionsversicherung am angeführten Orte S. 671.
- c) Ebendas. §. 18. S. 675.
- d) Ebendas. S. 678.
- e) *Staatskanzley* Th. CIX. S. 640.
- f) *Pürrers vollständiges Handbuch der deutschen Reichs-  
historie* S. 1239.
- g) Die Erziehung seiner Prinzen in der reformirten Religion, die Abtretung der Grafschaft Hanau waren solche Punkte von denen man vermuthete, daß sie dem Prinzen abgeschreckt seyn müßten.

§. 21. Das übertriebene in der hessischen Religionsversicherung, wodurch man den Großen Deutschlands die Religionsänderungen gleichsam hat abschrecken wollen, wenn sie solche nicht mit dem Verluste eines ansehnlichen Theiles ihrer Landesfürstlichen Macht und Gewalt büßen wollten, und die bei Gelegenheit derselben in einigen protestantischen Schriften aufgestellten gefährlichen Grundsätze, als ob es einem die Religion ändernden Stande oder dem Nachfolger von einer andern Religion nicht mehr frey stünde sich mit seiner Stimme von demjenigen Religionstheile, zu dem er oder sein Vorfahr sich gehalten hatte, zu trennen a), haben endlich die katholischen Stände auch aufmerksam auf dergleichen Begebenheiten

ten

ten gemacht, als sie bis dahin gewesen waren. Als daher Herzog Christian IV. von Zweibrücken sich zur katholischen Religion bekannte, giengen ihre Bemühungen dahin, daß die zweibrückische Reichstagsstimme nunmehr ihrem Religionstheile zugewandt werden möchte b); welches auch wirklich erfolgte c); nachdem dieselbe einiger Gegenbemühungen wegen eine Zeitlang unbesezt geblieben war d). Und da dieses ohne den mindesten öffentlichen Widerspruch von Seite des andern Religionstheils ins Werk gesetzt worden ist; so ward die Reichsständische Freiheit in diesem Stücke durch ein ausgezeichnetes Beispiel von neuem bestätigt. Gleichwie aber der Herzog von Zweibrücken sich seiner Freiheit zum Vortheile der Katholischen gebraucht hatte; eben so ward dieselbe im Jahre 1771. von dem Markgrafen von Baden-Durlach zum Vortheile der Protestanten ausgeübet, da die bis dahin katholisch gewesene Baden-<sup>2</sup>baadensche Reichstagsstimme nach Erbschung dieser Linie in seiner Person die protestantische Religionsbeschaffenheit ohne jemand's Widerrede erhielt e).

a) S. die Gesetzmäßigkeit der hessischen Religionsversicherung S. 46. in Mosers deutschem Staatsarchive 1756. Th. XII. S. 1066. und folg.

b) Fabers neue Staatskanzley Th. IV. S. 246. und 259.



- c) Moser von den deutschen Reichstagen Th. I. S. 184.
- d) N. Staatskanzley am angeführten Orte S. 238.
- e) Mosers Reichstaatshandbuch auf die Jahre 1769 bis 1775. Th. I. S. 386.

§. 22. Diese altentmässige historische Beleuchtung der vornehmsten Fälle, wo entweder durch Erbfolge oder Religionsänderungen Reichstagsstimmen an Personen von einer andern Religion gekommen sind, ist meines Erachtens mehr als ausreichend jedes unparteyische Gemüth zu überzeugen, daß die bis auf unsere Zeiten unverrückt beibehaltene Reichsobservanz mit der Natur der Sache einstimmig eben so wie der westphälische Frieden jeder Reichstagsstimme den Religionscharakter des stimmführenden Standes ausgedrückt hat; dann, daß die wenigen von dieser Regel gemachten Ausnahmen eine Übertragung der Reichstagsstimme in allen Religions-, Kirchen- und dahin einschlagenden Sachen auf Personen der andern Religion zum Grunde haben, die 1) von dem freyen Willen der Stimmbesitzer abhängt, und 2) eine ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung der Mitstände, folglich der beiden Religionstheile erfordert, und ohne diese niemals rechtmässig zu Stande gebracht werden kann. Diese letztern Sätze sind so tief in unserer Staatsverfassung gegründet, daß kein Kenner derselben  
 sie

sie ohne Selbstverläugnung wird misskennen können. Mit was für einem Rechtsgrunde würde man wohl einem freien Reichsstande zumuthen können, daß er sein Stimmrecht in allen Religions-, Kirchen- und dahin einschlagenden Sachen wider seinen Willen für beständig auf jemand andern dergestalt übertragen solle, daß dieser ohne die mindeste Anfrage sich desselben nach eigener Willkür zu gebrauchen berechtigt werde a)? Die Religion ist gewiß hiezu kein zureichender Grund; denn bei den weltlichen Reichsständen ist es ausser allem Streite, daß sie ihre Religion ändern und zu einer andern im Reiche erlaubten treten können, ohne daß es ihnen an ihren Reichsständischen und Landesregierungs-Rechten etwas benimmt b).

2) Vermög der Wahlkapitulazion Art. I. §. 3. sind Kaiserl. Majestät verpflichtet jeden Stand gegen dergleichen Zu-  
 dringlichkeiten zu schützen.

b) Mosers persönliches Staatsrecht der deutschen Reichsstände Eb. II. S. 95.

§. 23. Als seine Königl. großbritannische Majestät und Kurfürstl. Durchlaucht zu Hanover im Jahre 1715. damit umgieng dem Herzoge Ludwig Rudolph zu Braunschweig-Lüneburg die Verführung ihrer grubenhagischen Stimme nur auf des letztern Lebenszeit zu überlassen, wand-



ten sie sich an kaisert. Majestät, und diese ließen  
 die Sache an das versammelte Reich gelangen a).  
 Das fürstl. Collegium als Hauptinteressent fand  
 aber für nöthig seiner willfährigen Erklärung eine  
 auf jene Fälle, von denen hier die Rede ist,  
 sehr passende Verwahrung beizufügen. In derselben  
 heißt es: „ so hat man a potiori sich da  
 „ hin geäußert, daß man zwar ihrer kaisert. Maje-  
 „ stät zu allerunterthänigstem Gefallen, und ih-  
 „ rer großbritannischen königl. Majestät auch dem  
 „ übrigen gesammten Hause Braunschweig- Lün-  
 „ neburg zu sonderbahrem Gefallen diese Sache  
 „ pro re domestica ansehen, und ihrer Durchs-  
 „ laucht dem Herrn Herzogen Ludwig Rudolphen  
 „ bei denen in ihrer Person concurrirenden ganz  
 „ besondern obangeführten und anderen Confi-  
 „ derationen auch weisen hiedurch die Anzahl der  
 „ Votorum im fürstlichen collegio nicht ver-  
 „ größert wird, die Ehre von wegen des fürstenthums  
 „ Grubenhagen in diesem collegio zu sit-  
 „ zen und zu votiren gerne gönnen, doch dabey  
 „ feyerlichst bedungen haben wollten, daß solches  
 „ von niemanden, wer der auch sey zur Conse-  
 „ quenz gezogen, vielweniger auf einige andere  
 „ nicht auf alle oberwehnte Umstände sich qua-  
 „ lificirende casus appliciret werden solle, und  
 „ daß man von dem in denen Reichsätzen ge-  
 „ „ gründe

„ gründeten principio, Kraft dessen niemand in  
 „ diesem collegio votum & sessionem haben  
 „ kann, der nicht ein solches Fürstenthum, dem dieses  
 „ Recht consensu statuum anlebet jure pro-  
 „ prio & pleno territoriali besizet, nicht im ge-  
 „ ringsten hiedurch abweichen, sondern demselben  
 „ vielmehr beständigst und durchgehends in allen  
 „ andern Fällen inhæreren wolle“ b). So we-  
 „ nig Herzog Ludwig Rudolph zu Braunschweig-  
 „ Lüneburg das Fürstenthum Grubenhagen *jure pro-*  
*prio & pleno territoriali* besaß; eben so wenig  
 besizten auch die kursächsischen, herzoglich-  
 württembergischen und landgräfflich-  
 hessenkasselschen ge-  
 heimen Räte die Länder ihrer Herrn *jure pro-*  
*prio & pleno territoriali*: aus dem sich die  
 Folge von selbst ergibt, daß, gleichwie Herzog  
 Ludwig Rudolph zur wirklichen Verführung  
 der ihm auf seine Lebenstage überlassenen Grub-  
 enhagischen Stimme nicht anders, als mit Be-  
 willigung der beiden höhern Reichskollegien gelang-  
 get ist; also auch die vorerwehnten Geheimen-  
 ratskollegien der Ehre in Religions- Kirchen-  
 und dahin einschlagenden Sachen die kursächsischen,  
 Herzoglich-württembergischen und Landgräfflich-  
 hessenkasselschen Stimmen zu verführen nicht hätten theil-  
 haftig werden können c), wenn nicht beide Reli-  
 gions-



gionstheile Theils stillschweigend, Theils ausdrücklich ihre Einwilligung dazu gegeben hätten; weil es eine in den Reichsstatuten und der observanz gegründete Regel ist, daß Niemand Sitz und Stimmrecht auf Reichstagen haben kann, der nicht ein solches Land, dem dieses Recht anflebet, jure proprio & pleno territoriali besitzet. Die Ausnahmen von dieser Regel fallen aber je länger je bedenklicher, sonderbar, wenn man erwäget, daß die Herrn geheimen Räte dem Kaiser und Reiche keine besondere Pflichten ablegen.

a) Fabers Staatskanzley Th. XXIV. S. 697.

b) Ebendasselbst S. 702.

c) Wenn ein Landesherr seinem geheimen Rathe alle Religions- Kirchen- und dahin einschlagende Sachen durch einen perpetuirlichen und unwiderrustlichen Auftrag dergestalt zu besorgen überläßt, daß dieser für sich und ohne alle Anfrage den Gesandtschaften die nöthigen Weisungen zu geben hat; so ist dieser Fall in allen jenen Sachen gewiß nur den Worten nach, nicht aber in seinem Wesen von jenem unterschieden, da dem Herzoge Ludwig Rudolph die Verführung der grubenhagischen Stimme überlassen ward. Die Gesandten können also hier nicht mehr als Representative des Landesherrn, der mit ihnen nichts mehr zu schaffen hat, und dem sie weder Rede noch Antwort zu geben schuldig sind, betrachtet werden; sondern sie sind in der That nichts anders als Representative des geheimen Raths-Kollegiums, daß in diesen Sachen von dem Landesherrn unabhängig ist. Können aber solche wohl einen Anspruch auf

auf den Gesandtschaftscharakter machen? Das ist eine Frage in die ich nicht hineingehen mag.

§. 24. Ich wende mich nun zu meinem Gegner, und schmeichle mir mit geringer Mühe dazuthun, daß die von Herrn Meister angegebenen Grundsätze, wonach die Religionsbeschaffenheit der deutschen Reichstagsstimmen am richtigsten zu beurtheilen sey, denjenigen, welche ich bisher behauptet habe, das Gleichgewicht nicht halten, daß sie nichts weniger als ächt seyn, bei einer genauen Prüfung allen Schein verlieren, und als grundlos dahin fallen.

Herr Meister will uns schon überhaupt besprechen, daß es noch an einer ausdrücklichen allgemeinen gesetzlichen Verordnung fehle, nach welcher die Religionsbeschaffenheit der Reichstagsstimmen zu beurtheilen sey a). Gesezt daß dieses sich wirklich also verhielte, würde es darum viele Mühe kosten den Grundsatz ausfindig zu machen, nach welchem die Religionsbeschaffenheit im allgemeinen zu bestimmen ist? Gewiß nicht. Denn da die Religionsbeschaffenheit der Reichstagsstimmen so enge mit der Religion der stimmführenden Stände verbunden ist b), daß es nicht einmal möglich ist denselben eine von dieser verschiedene Religionseigenschaft beizulegen, als Mittels einer förmlich übertragenen Verführung auf



Personen, die einer andern Religion zugethan sind; so giebt es schon die Natur der Sache, daß die Stimmen der katholischen Stände die katholische, und jene der Protestanten die protestantische Religionsbeschaffenheit so lange behalten, bis sie der eigenmächtigen und unabhängigen Verführung anderer Religionsverwandten überlassen werden. Daß aber diese Regel auch in dem westphälischen Frieden, folglich in einem ausdrücklichen Gesetze so wohl den Worten als dem Sinne nach gebilliget sey, ist oben bereits erwiesen worden c).

Sodann läßt Herr Meister zwar die Observanz als eine richtige Quelle gelten, nach der die Religionsbeschaffenheit der Reichstagsstimmen beurtheilt werden könnte, ja er behauptet sogar selbst, daß sie nach dieser wirklich schon entschieden sey, ehe er sich aber darüber herausläßt, untersucht er die Frage zuerst als Problem; und hier hält er dafür, daß es sich aus der Verfassung unseres Vaterlandes, aus den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechtes und der Billigkeit erweisen lasse, daß der Religionscharakter einer Reichstagsstimme, wann Landesherr und Unterthanen verschiedener Religion sind, nach der Landesreligion am richtigsten bestimmt werde d). Wir wollen sehen was für wichtige Beweisgründe er für

für diese Meinung in den angeführten Quellen entdeckt habe.

- a) C. dessen Versuch C. 25.
- b) Hiervon S. 10 und 22.
- c) Oben S. 4 und 5.
- d) C. den Versuch C. 26 und 27.

§. 25. I. Der Religionscharakter eines Reichslandes, sagt er, dürfe nicht nach der einzigen Person des Landesherrn abgemessen und beurtheilt werden; sondern er sey nach der Norm des Entscheidungsjahres einzig und allein zu bestimmen: da also das Sitz- und Stimmrecht auf Reichsversammlungen unwidersprechlich auf den Reichslanden hafte, und an diesen gebunden sey; so liege es in der Natur der Sache und der Grundbeschaffenheit unserer Reichstagsstimmen, daß nach den Landen, worauf sie ruhen, und derventwegen sie geführet werden, auch ihr Religionsverhältniß abgemessen und bestimmt werde a).

II. Wenn man den Besitz eines Reichslandes auch nur als eine bei der Qualifikation zur Reichsstandschaft erforderliche Bedingniß, die Reichsstandschaft selbst aber als ein dem Landesherrn zustehendes Recht betrachte; so sey doch diese Bedingung zur Erhaltung des Rechtes so wesentlich nothwendig, daß darin allemal ein hinreichender Grund



Grund liege, das Religionsverhältniß der Stimme nach der Beschaffenheit des Landes abzumessen, und es darnach einzurichten b).

III. Bedenke man ferner, daß die Stimme zum Besten des Landes geführt werden soll, und nehme dann nach dazu die Grundsätze der Billigkeit sowohl überhaupt als insbesondere in Beziehung auf die den Unterthanen obliegenden Gesandtschaftskosten; so würden die Haupteinwendungen zureichend gehoben seyn c).

a) S. 27 bis 31.

b) S. 40, 41 und 42.

c) S. 42.

§. 26. IV. Jedwede Handlung von Seite des Landesherrn, die auch nur entfernt und durch ihre weitem Folgen abzwecke, oder etwas beitrage die seinen Unterthanen nach Maßgabe des Entscheidungsjahres zustehende Religionsübung und derselben Rechte zu verletzen, oder aus den Augen zu lassen, sey dem Sinne des westphälischen Friedens zuwider: sobald aber der Religionskarakter der Reichstagsstimme geändert, und dadurch das Wohl des Landes in Bezug auf die Religion, in so weit es nämlich mit der allgemeinen Reichsverfassung in genauem Zusammenhange steht, in etwas zu leiden gar leicht in Gefahr



gesezt werde; so blieben die den Unterthanen in dem westphälischen Frieden ertheilten Rechte nicht in ihrem vollen Maße und unverrückt bestehen, wenn auch der Religionscharakter der Stimme selbst nicht unter den der Religionsübung anhängenden Rechten mitverstanden werde a).

V. Dem Lande könne es nicht gleichviel gelten, in welchem Verhältnisse die Stimme auf Reichsversammlungen stehe; da das Wohl der Unterthanen auch in Rücksicht auf die Religion mit dem allgemeinen Reichssystem in der genauesten Verbindung stehe b).

VI. Jeder einzeln Unterthan sey berechtigt über die Beeinträchtigung des ihm aus dem Entscheidungsjahre zustehenden Rechtes Beschwerde zu führen. Warum also das Land nicht zu sprechen befugt seyn solle, wenn der demselben nach eben der Norm gebührende Religionscharakter in Absicht auf die Reichstagsstimme verändert werden wollte c).

a) S. 32 verglichen mit 44 und 45.

b) S. 32 und 33.

c) S. 33.

§. 27. VII. Es sey zwar an dem, daß in den ersten Zeiten der Reformation diejenigen Reichsstände, welche sich zur augsburgischen Konfession



fession bekannt hätten, auf den Reichsversammlungen diesem Religionstheile beigetreten wären; und dadurch ihre Stimmen evangelisch gemacht hätten; es sey aber auch aus der Geschichte bekannt, daß die Landschaften und Unterthanen damals immer dem Landesherrn in der Religion vorgegangen wären: folglich hätte eine gemeinschaftliche Religionsänderung diese Wirkung hervor gebracht. Allenfalls wären alle von jener Zeit hergenommene Einwürfe nach dem westphälischen Frieden zu spät angebracht a).

VIII. Vergeblich würde man wider diese Grundsätze die den Ständen in dem westphälischen Frieden zugesicherte Stimmfreiheit und die dafür redende Billigkeit vorschützen. Denn da die Einschränkung, von welcher hier die Rede sey, in der Natur der Sache, und in der eigentlichen Beschaffenheit des Stimmrechtes liege; so würde das Gesetz dadurch keineswegs überschritten. Und wollte man von Billigkeit reden; so müßte man auf der andern Seite auch das Land und die Unterthanen bedenken, und alsdann würde ein überwältigender Ausschlag für diese kaum zu verfehlen seyn b).

IX. Eben solche Beschaffenheit habe es auch mit dem Einwurfe, daß die Gewissensfreiheit der weltlichen Stände darunter leiden würde, wenn die

die Reichstagsstimme im Falle einer Religionsänderung nach dem Landescharakter eingerichtet würde. Denn die den Unterthanen aus dem westphälischen Frieden zukommenden Rechte brächten dieses mit sich, und nur unter dieser unablässigen Einschränkung dürfe der Landesherr zur andern Religion übertreten c).

a) S. 22 und 23, verglichen mit 35 und 36.

b) S. 42 und 43.

c) S. 43 und 44.

§. 28. X. Jeder Religionstheil dürfe und könne die Aufrechthaltung seiner Religion und der ihm aus dem westphälischen Frieden oder sonst zustehenden Gerechtsamen als einen Hauptendzweck beständig vor Augen haben, und dem gemäß handeln. Dieser wesentliche Endzweck gebe ihm hinlängliche Veranlassung in vorkommenden Fällen die Rechte der Landschaft und der Unterthanen zu unterstützen a).

XI. Man brauche nur die unvermeidlichen Folgen häufiger Stimmübertragungen flüchtig zu bedenken, um sich zu überzeugen, wie weit dieselben zuletzt führen könnte; und daß bei dem nämlichen wahren Verhältnisse beider Religionstheile in Deutschland nach und nach alles Gleichgewicht  
auf



auf dem Reichstage wegfallen und verschwinden könnte b).

XII. Auch sey das Recht eines Religions- theiles sich der Sache anzunehmen und der Übertragung der Stimme zum andern Theile mit der Landschaft vereint zuvorzukommen durch die bereits vorgekommenen Fälle vollkommen ausser Zweifel gesetzt c).

a) S. 33 und 34.

b) S. 35.

c) S. 45 und 46.

§. 29. Obschon nun nach dieser Theorie des Herrn Meisters jeder Nachfolger in ein Reichsland, der einer andern als der darin herrschenden Religion zugethan ist, eben so wie jeder wirkliche Reichsstand, der die Landesreligion verläßt, und zu einer andern übertritt, es sich gefallen lassen müßte, daß der Religionscharakter seiner Reichstagsstimme nach der Religion des Landes eingerichtet würde; weil zwischen diesen beiden Fällen, wenn man auf die Natur der Sache sieht, gar kein Unterschied vorhanden ist: so ist Herr Meister dennoch so offenherzig zu gestehen, daß die Observanz den Fall einer Erbfolge seinen Grundsätzen schnurgerade zuwider entschieden und ausgemacht habe: indem man, so oft ein deutsches Reichsland an einen Herrn verschiedener Religion gefallen ist, es diesem freygestellt habe mit  
der

der Stimme zu seiner Religionspartey überzuges  
hen. Nur behauptet er, daß bei vorgefallenen  
Religionsänderungen seinen Grundsätzen gemäß  
verfahren worden sey; folglich hier auch die Ob-  
servanz denselben zu Statten komme a). Um  
diesem erdichteten Unterschiede einen Anstrich zu  
geben, wird sodann

XIII. Vorgewandt, man sey Anfangs pro-  
testantischer Seits auf dergleichen Vorfälle weni-  
ger aufmerksam gewesen; weil die ersten  
Religionsänderungen protestantischer Reichsstände  
fast immer nur eine einzelne Person betrafen, und  
daher auch in Absicht auf die Stimme nur vorüber-  
gehend und von minderm Belange waren.  
Hiemit vermeinet H. Meister schon sattfam abge-  
lehnet zu haben, was sich nach der im Jahre  
1613. erfolgten Religionsänderung des jungen  
Pfalzgrafen Wolfgang Willhelmi 1) mit der  
pfalzneuburgischen, nach dem 1651. erfolgten  
Ubergange des Herzogs Johann Friederich zu  
Braunschweig, Lüneburg zur katholischen Religion  
2) mit der Braunschweig, kalenbergischen, und  
nach einem 1696. erfolgten gleichmäßigen Über-  
tritte des Herzogs Samuel Gustav zu Zwen-  
brücken 3) mit der zwenbrückischen Reichstags-  
stimme zugetragen hat b). In Ansehen der zween  
letztern füget er



XIV. Noch hinzu, daß es, so viel ihm bekannt, wegen ihrer Religionsbeschaffenheit niemals zur Sprache gekommen sey c). Dahingegen bemühet er sich

XV. Jenem merkwürdigen Falle, da nach der im Jahre 1663. erfolgten Religionsänderung des Herzogs Kristian Ludwig zu Mecklenburg die schwerinische Stimme die katholische Religionsbeschaffenheit annahm, und eine Veränderung im Deputationschema veranlaßte, sein Gewicht dadurch zu benehmen, daß 1) diese Aenderung bloß darin bestanden, daß anstatt Mecklenburg = Schwerin der allgemeine Ausdruck: ein evangelischer Reichsstand gesetzt worden, 2) der Schluß von Deputationen auf die Reichstagsstimmen nicht so schlechtweg zuzulassen sey; 3) ein bloßer Zweifel wegen des Religionscharakters der Stimme zu jener Aenderung hätte Anlaß geben können; 4) die Deputation nach jenem veränderten Schema nicht zu Stande gekommen; noch 5) diese mecklenburgische Religionsänderung etwas Fortdauerndes gewesen sey d).

a) S. 46 bis 50.

b) S. 24, 50 und 51.

c) S. 51 und 52.

d) S. 52 und 53.

§. 30. Der beträchtliche Fall der Kurfürstlichen Religionsänderung ist nach H. Meisters Meinung derjenige, welcher die Landschaften und Unterthanen sowohl, als den protestantischen Religionsheil zuerst auf ihre Rechte und Vortheile aufmerksam und die Frage wegen der Reichstagsstimme rege gemacht hat. Damal sey aber auch

XVI. Die hier vorausgeschickte Theorie zur Ausübung gekommen; indem der Kurfürst die Verführung seiner Reichstagsstimme dem Herzoge zu Sachsen = Weissenfels nebst dem evangelischen geheimen Rathskollegium ausschließlic überlassen hätte a). Seit dem habe man

XVII. In ähnlichen Fällen von Seite des protestantischen Religionsheiles es sich angelegen seyn lassen Versicherungen sowohl für das Land, als die Reichstagsstimme auszuwirken, und derselben Garanzie zu übernehmen: wie in den Häusern Württemberg und Hessenkassel in den Jahren 1734 und 1754 bei den daselbst vorgekommenen Religionsveränderungen geschehen; wodurch dieses Verfahren zu einem ungezweifelten Herkommen gediehen sey b). Zwar hätte man

XVIII. Bei der Herzoglich = zweibrückischen Religionsänderung eine Ausnahme gemacht; doch könnte durch diesen einzigen Fall das bisherige



Herkommen um so weniger ungewiß und zweifelhaft gemacht werden, da die ganz besondern und nur diesem Falle eigenen Gründe, worauf die Ausnahme beruhete, nicht schwer zu errathen seyn dürften c). Zum wenigsten wäre

XIX. Ganz kürzlich erst wieder ein ausnehmendes Beispiel der gedachten Observanz vorgekommen, da in dem fürstlich saarbrückischen Hause eine Religionsversicherungsakte auf künftig zu besorgende Fälle einer Religionsänderung errichtet, und von der protestantischen Religionspartey garantirt worden sey d).

a) S. 24, 53, 54 und 55.

b) S. 55, 56 und 57.

c) S. 58 und 59.

d) S. 59.

§. 31. Nun bitte ich, auch mich mit eben der Gedult zu vernehmen, mit welcher ich diese Sätze meines Gegners niedergeschrieben habe. So richtig es

Ad I. und II. ist, daß der Religionskarakter eines Reichslandes nicht von der Religion des Landesherrn abhängt; daß das Sitz- und Stimmrecht auf den Reichslanden haftet; eben so gewiß ist die daher gezogene Folge sowohl logisch als juridisch falsch. Ich halte es wider  
den

den Wohlstand meinen Gegner, der schon eine juridische Kanzel bestiegen hat, in die Logick zurück zu führen, und will daher nur das juridisch falsche bemerken. Unstreitig haben die Reichstagsstimmen deswegen ein Religionsverhältniß, weil die Religion der Stimmführer einen Einfluß auf ihre Gesinnungen hat und diese sich in ihren Abstimmungen zu Tage legt: Hieraus folget, daß die Religion der Stimmführer der Grund und die Ursache des Religionsverhältnisses bei den Stimmen ist. Da also das Stimmrecht ungeschachtet es auf dem Lande haftet, dennoch dem Landesherrn, und zwar ohne Konkurrenz des Landes gebührt; so läßt sich mit bestem Grunde behaupten, daß es in der Natur der Sache und der Grundbeschaffenheit des Religionsverhältnisses unserer Reichstagsstimmen liege, daß diese kein anderes Religionsverhältniß haben, als das von der Religion des Landesherrn herkömmt a). Wenn H. Meister diese Schlussfolge umkehren wollte, wie er es wirklich gethan hat; so lag es ihm ob zu erweisen, daß das Stimmrecht in dem Falle, wo Landesherr und Land verschiedener Religion sind, den Unterthanen mit Ausschließung des Landesherrn gebühre, oder das wenigstens die willkürige Verföhrung der Stimme von diesem einem der Landesreligion zugethanen geheiz-



men Rathskollegium überlassen werden müsse. Es ist aber so weit von dem, daß jener Satz: Das Stimmrecht haftet auf dem Lande, oder: Der Besitz des Landes ist eine bei der Qualifikation zur Reichsstandhaft erforderliche Bedingniß, diesen Beweis begünstigen sollte, daß derselbe vielmehr zur Erprobung des Widerspiels viel beiträgt: denn daher läßt sich mit Gewißheit folgern, daß niemand zu Sitz und Stimme berechtigt ist, der nicht ein solches Land, dem dieses Recht anfließet, *jure proprio & pleno territoriali* besitzet, wie sich der Reichsfürstenrath im Jahre 1715. ausdrückte, dergestalt, daß auch die Verführung der Stimme nicht einmal einem andern auf seine Lebensstage, als mit reichstäglicher Bewilligung überlassen werden kann b). Aus dem sich dann der weitere Schluß von selbst ergiebt, daß weder die Unterthanen zu Sitz und Stimme berechtigt sind, weder ein Geheimenrathskollegium anders, als durch eine freywillige von dem Landesherren mit Einwilligung der beiden Religionstheile geschehene Ueberlassung dazu gelangen kann.

- 2) Die protestantischen Reichstagsgesandten haben dieses selbst nicht nur eingesehen, sondern auch nachdrücklich behauptet, da sie auf die kursächsischen Motiven antworteten: Bisher sey es im römischen Reiche so gehalten worden, daß, ob zwar die jura und Vota der Kur- und Fürstenthümer den territoriis anfließen, man doch bei Determinirung, ob ein solches Vo-

tum

zum für katholisch oder evangelisch zu halten sey, regulariter auf des Landesherrn Person, als der das Votum ohne Dependenz führet, und nicht auf die Unterthanen, als die dazu keineswegs Konfurriren, gesehen habe. S. hievorn S. 12. Daß die damal herausgekommenen Schriften von furbrandenburgischen und braunschweigischen Ministern herrühren, hat schon Moser angemerkt deutsches Staatsrecht Th. X. S. 74 und folg.

b) S. oben S. 23.

§. 32. Der fernere Satz meines Gegners, daß die Stimme zum Besten des Landes geführt werden soll, kann

Ad III. Nicht so obenhin und überhaupt angenommen werden. In zusammengesetzten Staaten, worunter unser deutsches Reich mit Fuge gezählet wird, ist das Wohl der einzeln Länder dem Wohl des ganzen dergestalt untergeordnet, daß dieses jenem immer vorgezogen werden muß, wenn beide in Kollision gerathen: jede Reichstagsstimme muß also, überhaupt davon zu reden, zum Besten des ganzen Reiches geführt werden; und nur in so ferne als das Beste der einzeln Länder mit jenem in der engsten Verbindung steht, kann man es gelten lassen, daß die Stimme zum Besten des Landes geführt werden soll. Die Grundsätze der Billigkeit sowohl überhaupt, als in Beziehung auf die den Unterthanen obliegenden Gesandtschaftskosten erfodern auch gewiß



ein mehreres nicht. Was kann aber wohl zweckdienliches daher gefolgert werden? Soll etwan eine Stimme von katholischem Religionscharakter nicht eben sowohl das Beste des Landes, das auch jenes des Stimmführers ist, zu beherzigen fähig seyn, als sie es wäre, wenn sie eine andere Religionsbeschaffenheit hätte? Ich glaube nicht, daß H. Meister es so weit habe treiben wollen; sondern seine Absicht mag nur gewesen seyn, daß die Stimme zum Besten der Landesreligion geführt werden soll, und daß dieß wohl schwerlich zu erwarten sey, wenn dieselbe von einem verschiedenen Religionscharakter wäre. Allein auch diese Sätze verrathen einen übertriebenen Religionseifer, oder ein darunter verstecktes neues Reichssystem. Wer die Vorurtheile des Pöbels abgelegt hat, und sich an der Reichsverfassung, so wie sie nach den Grundgesetzen beschaffen ist, begnügt, der wird lieber sagen, die Stimmen sollen zur Aufrechthaltung unserer Religionsgesetze geführt werden: und dazu sind alle Stände ohne Rücksicht auf die Religionsbeschaffenheit ihrer Stimmen gleich stark verbunden. Wenn aber auch ein Theil dabei aus dem Geleise der Billigkeit treten wollte; so ist schon allem Nachtheile dadurch vorgebeuget worden, daß hier keine Mehrheit der Stimmen gilt. Von Reichstagsanstalten zum Besten



sten der Religion höret man in Deutschland ohne hin nichts, sondern es stehet jeder Kirche frey dasselbe nach Möglichkeit zu befördern. In wie weit aber die Landesherrn verschiedener Religion dabei einzutreten haben, ist eine Frage die von der Religionsbeschaffenheit der Reichstagsstimmen ganz verschieden ist, und nur da, wo von einer bloßen Religionsversicherung des Landes die Rede ist, von einigem Belange seyn mögte. Und wenn endlich darum, weil die Stimme auf dem Lande haftet; weil sie zum Besten des Landes geführt werden soll; weil die Unterthanen die Gesandtschaftskosten tragen, die Reichstagsstimmen von Personen, die der Landesreligion zugethan sind, in Religions- und Kirchensachen verführet werden müßten; so sehe ich nicht, warum jene Landesherrn, welche von der lutherischen zur reformirten Religion übergetreten sind, nicht auch ihre Reichstagsstimmen einem der Landesreligion zugethanen geheimen Rathskollegium übertragen haben? Diese beiden Religionstheile haben ja auch ihre wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten aus dem westphälischen Frieden, worüber mehrmal schon gestritten worden ist.

§. 33. Wenn der Religionscharakter der Reichstagsstimme nicht mit zu den der Religionsübung der Unterthanen anhangenden Gerechtsamen



gehört, wie es H. Meister selbst eingestehet; so bleibt es

Ad IV. eine unwidersprechliche Wahrheit, daß durch die Aenderung desselben den Unterthanen nichts von den ihnen im westphälischen Frieden ertheilten Rechten entgeht. Grundfalsch ist dagegen, daß die Aenderung des Religionscharakters einer Reichstagsstimme dahin abzwecke, oder etwas dazu beitrage, daß die den Unterthanen nach dem Entscheidungsziele gebührenden Religionsrechte verletzt werden, oder auch nur in Gefahr gerathen etwas zu leiden. Da auf dem Reichstage keine Mehrheit der Stimmen Statt hat, wo es über dieselben zur Rede kömmt; so ist diese Gefahr eitel und erdichtet. Auffer dem ist nicht sowohl die Religionsbeschaffenheit der Reichstagsstimmen, als vielmehr Intoleranz, Vorurtheile und blinder Religionseifer die Ursache gewesen, daß man bisher über die Religionsrechte der Landesherren und Unterthanen von verschiedenen Religionen gestritten hat: denn kein Theil wird gewiß seine Religion mit dem Schandfleck brandmarken lassen, daß ihre Grundsätze es mit sich brächten, sich mit Kränkung anderer Religionsparteyen zu erhalten und auszubreiten. Es ist also meines Erachtens viel vernünftiger gehandelt, wenn man sich bemühet die Intoleranz, Vorurtheile

theile, und den falschen Religionseifer zu verschonen, als wenn man mit H. Meister neue Reichssysteme darauf bauen will.

§. 34. Das Wohl der Unterthanen in Rücksicht auf die Religion mag in einer noch so engen Verbindung mit dem allgemeinen Reichssysteme stehen, so kann es doch

Ad V. Dem Lande gleichviel gelten, in welchem Religionsverhältnisse die Stimme auf den Reichsversammlungen steht. Denn da in allen Fällen, wo es um Religionsrechte zu thun ist, kein überstimmen Statt hat; so hat weder das allgemeine Reichssystem, noch das Land in Rücksicht auf die Religionsrechte von dem veränderten Religionsverhältnisse der Reichstagsstimme den mindesten Nachtheil zu befahren. Und da weder der Religionscharakter der Stimme nach dem eigenen Geständnisse des H. Meisters unter die den Unterthanen nach dem Normaljahre gebührenden Religionsrechte zu zählen ist; weder dessen Veränderung durch ihre Folgen, wie schon erwiesen worden, etwas zur Kränkung und Schmälerung derselben beizutragen vermögend ist; so kann

Ad VI. Das Land hier nicht mit einzeln Unterthanen in Vergleich gestellet werden, welche über Beeinträchtigung der ihnen aus dem Normal-



maljahre zustehenden Rechte Beschwerde zu führen befugt sind.

§. 35. In den ersten Zeiten der Reformation hatte die Religionsbeschaffenheit der Reichstagsstimmen noch keine gesetzliche Folgen; sie erhielt dieselben erst durch den westphälischen Frieden a), und um diese ist es nun eigentlich zu thun, wenn man über das Religionsverhältniß derselben streitet b). Dieß ist die Ursache, warum ich mich aller Beweise aus den Zeiten der Reformation selbst enthalten habe. Ich kann aber doch

Ad VII. Nicht unbemerkt lassen, daß das Vorgeben meines Gegners, als sey in jenen Zeiten der Ubergang zu einer andern Religionspartey immer die Wirkung einer gemeinschaftlichen Religionsänderung des Landesherrn und der Unterthanen gewesen, grundlos ist. Landesherr und Unterthanen mögen zwar meistens einstimmig gewesen seyn, daß aber der Landesherr da, wo sie es nicht waren, auf die Religionsänderung seiner Unterthanen soll gewartet haben, ehe er sich seinem Religionstheile zugesellet habe, hat in der Reformationsgeschichte nicht den mindesten Grund; diese erweist vielmehr das Gegentheil. So war, zum Beispiel, Herzog Georg von Sachsen ein eifriger Katholik, der die katholische Religion in seinem Lande bis zu seinem Ende aufrecht erhalten

ten



ten hatte; Sein Bruder und Nachfolger Herzog Heinrich aber hielt sich alsogleich bei dem Antritte seiner Regierung schon zu dem schmalkaldischen Bunde, und fieng sodann erst das Land zu reformiren an c). Ja, da die protestantischen Stände damal ein uneingeschränktes Reformationsrecht behaupteten, und dieses auch wirklich mit solchem Nachdrucke ausübeten, daß ganze Legionen vertriebener Geistlichen und Mönche darüber ihre Zuflucht zum Kaiser nahmen d); da sie es zum Grundsätze angenommen hatten: *cujus est regio, illius quoque est religio*; wie hätten sie wohl die mindeste Rücksicht auf die Religion der Unterthanen nehmen können, welche sie, wenn sie von der ihrigen verschieden war, als einen Teufelsdienst ansahen, den sie zu vertilgen Gewissens halber sich verbunden erachteten e)? Zu bewundern ist es, daß ein geheimer Justizrath Pütter meinem Gegner eine so offenbare Unwahrheit hat vorpfaffen mögen f).

a) S. oben S. 1 und 2.

b) S. oben S. 4.

c) Rudloffs Versuch einer pragmatischen Einleitung in die Geschichte und heutige Verfassung der Kur- und fürstlichen Häuser S. 265. Schmidts Geschichte der Deutschen Th. V. S. 378.



d) Schmidts Geschichte der Deutschen Th. V. S. 265.

e) Ebendas. S. 201 und 271.

f) In der wahren Bewandniß der erfolgten Trennung der bisherigen Visitation des Kaiserlichen und Reichs-Kammergerichtes S. 80.

§. 36. Man müßte gewiß mit offenen Augen und bei hellem Tage nicht sehen wollen, wenn man sich demnach noch

Ad VIII. und IX. Von H. Meister überreden lassen wollte, daß sowohl die Natur der Sache, als eigentliche Beschaffenheit des Stimmrechtes es erforderten, und die den Unterthanen aus dem westphälischen Frieden zukommenden Religionsrechte es mit sich brächten, daß ein Stand, der sich zu einer andern als der herrschenden Landesreligion bekennet, deswegen verbunden sey, sich sein Stimmrecht einschränken zu lassen. So wenig H. Meister dieses erwiesen hat, so gewiß ist es, daß seine Grundsätze auf solche Zubringlichkeiten hinausgehen, welche die den Ständen im westphälischen Frieden und der Wahlkapitulazion zugesicherte Stimm- und Gewissensfreiheit wider alle Billigkeit untergraben würden; und zwar ohne daß sich auf Seite des Landes auch nur der mindeste Schein einer Billigkeit vorschützen läßt; da daselbe von dem Religionsverhältnisse der Reichstagsstimme weder süß noch sauer zu gewarten hat.

Ein

Ein anderes ist die Besorgung der inneren Religions-, Kirchen- und dahin einschlagenden Sachen, ein anderes die Verführung der Reichstagsstimme in dergleichen Sachen bloß solchen Stellen überlassen, die der Landesreligion zugethan sind. Für das erste, oder für die eigentlichen Religionsversicherungen mögen Gründe der Billigkeit vorhanden seyn; aber für das letztere gewiß nicht.

§. 37. Daß jeder Religionstheil sich die Aufrechthaltung seiner Religion und der ihm zustehenden Rechte auf eine gesetzmäßige Weise angelegen seyn lassen dürfe, das verlange ich

Ad X. Nicht zu widersprechen; daß aber die Religion oder die einem Religionstheile zustehenden Rechte dadurch gekränkt werden, wenn eine ihm angehörige Reichstagsstimme ihr bisheriges Religionsverhältniß ändert, dieses ist H. Meister noch zu erweisen schuldig geblieben. Es fällt daher aller Grund hinweg, der jenen berechtigten könnte eine dießfallige Zubringlichkeit von Seite der Unterthanen zu unterstützen. Dieselbe wäre in der That eine Verletzung der ständischen Stimm- und Gewissensfreiheit, dann der im westphälischen Frieden zwischen beiden Religionspartenen festgesetzten Gleichheit; und würde daher den andern Religionstheil vielmehr berechtigen sich der Sache des Landesherrn anzunehmen.

Die



Die Folgen des veränderten Religionsverhältnisses mehrerer Reichstagsstimmen sind

Ad XI. Weder bisher einem Religionstheile gefährlich gewesen, noch können sie es in der Zukunft werden, so lange der Grundsatz fest steht, daß kein Ueberstimmen Statt hat, wenn beide Religionstheile getrennet sind. Dieser erhält das Gleichgewicht zwischen denselben, und von keinem andern wissen unsere Reichsgesetze, die ganzen Ländern ebensowohl als einzeln Personen eine vollkommene Gewissensfreyheit in Ansehung der in Deutschland aufgenommenen Religionen gestatten, mit der sich gewiß kein anderes Gleichgewicht vereinbaren läßt. Wie H. Meißter hat dafür halten können, daß

Ad XII. Das Recht eines Religionstheiles, sich der Sache anzunehmen, und vereinbart mit der Landschaft der Veränderung des Religionsverhältnisses der Stimmen zuvor zu kommen, durch die bereits vorgekommenen Fälle ausser Zweifel gesetzt sey, ist mir ein Räthsel. Wenn ich dieselben mit allen ihren Umständen genau überlege; so finde ich nicht das geringste, was diese Meinung bestättigen könnte. In dem Braunschweig-Falenbergischen und mecklenburg-schwerinischen Falle half der protestantische Religionstheil dazu, daß diese Stimmen im Jahre 1666. in dem Visita-

tions-

zions schema von der protestantischen auf die katholische Religionsseite übertragen wurden. Derselbe ist also damals so wenig als im kurpfälzischen Falle vereinbart mit dem Lande der Veränderung des Religionsverhältnisses zuvor gekommen. In dem kursächsischen Falle hat sich derselbe der Sache eben so wenig angenommen. Der Kurfürst entschloß sich freywillig und aus höchst wichtigen Ursachen die Verführung seiner Stimme in allen jenen Sachen, welche in die Religion und das Kirchenwesen einschlagen, dem Herzoge von Sachsen-Weissenfels und seinem geheimen Rathe zu übertragen. Nach der Religionsänderung des Kurprinzen waren die Protestanten dem Vorhaben des Kurfürsten vielmehr hinderlich, als daß sie dasselbe vereinbart mit der Landschaft sollen befördert haben. Ihre Reichstagsgesandten ließen sich in den damals herausgekommenen Schriften vernehmen:

„ Es sey bisher so gehalten worden, daß man  
 „ bei Determinirung, ob eine Stimme für ka-  
 „ tholisch oder evangelisch zu achten, regulariter  
 „ auf des Landesherrn Person — und nicht auf  
 „ die Untertanen — gesehen; wie dann, als  
 „ dergleichen Religionsänderungen in dem pfälzi-  
 „ schen mecklenburg = schwerinischen braunschweig-  
 „ kalenbergischen, und lauenburgischen Linien  
 „ sich zugetragen, deren Gesandten nicht  
 „ mehr zu denevangelischen Konferenzen zugelassen

E

„ wor



worden seyn. " Heißt das sich vereinbart mit der Landschaft der Sache annehmen? Es ist auch nicht bekannt, daß in dem württembergischen Falle der protestantische Religionstheil dem Herzoge Karl Alexander die Uebertragung der Reichstagsstimme auf das Geheimenraths-Kollegium wenigstens öffentlich und als eine Schuldigkeit sollte zugemuthet haben. Er nahm sich der Sache weiter nicht an, als daß er die freywillig von dem Herzoge ausgestellten Reversalien mit geziemendem Danke auf und annahm; und erkannte also selbst, daß es keine Schuldigkeit war, für die man niemanden zu danken pflegt. Wenn H. Meister auf kein größeres Recht als dieses, sich der Sache anzunehmen, gezelet hat, so wird wohl niemand ihm zu widersprechen verlangen. Endlich war es auch in dem Hessenkasselschen Falle nicht der protestantische Religionstheil, sondern der über die Religionsänderung des Erbprinzen höchst aufgebrachte Landgraf, der die Stimmübertragung so wie die ganze Religionsversicherung betrieben hat, ohne daß jener öffentlich dabei bekannt geworden ist. Was aber etwa in Geheim vorgegangen seyn mag, darauf können weder neue Rechte gegründet, weder streitige damit ausser Zweifel gesetzt werden. Doch bezeugte man dem Erbprinzen nicht mehr jene Achtung, ihm für die

aus

ausgestellten Reversalien geziemend zu danken, welche man dem Herzoge Karl Alexander bezeuget hatte; ohne Zweifel, weil man überzeugt war, daß der alte Landgraf viel größern Antheil als der Erbprinz an der ganzen Sache hatte. Ich sehe demnach nicht, wie mein Gegner darauf hat verfallen können, daß durch die bereits vorgekommenen Fälle das Recht eines Religionstheiles, vereinbart mit der Landschaft der Veränderung des Religionsverhältnisses der Reichstagsstimme zuvor zu kommen außer Zweifel gesetzt sey; vornehmlich da man bei dem Zwenbrückischen Falle eben so wenig von einem solchen Rechte etwas gehöret hat. Es kömmt mir schier vor, als wollte H. Meister seiner Religionspartey Rechte aufdringen, die sie selbst niemals behauptet hat. Oder soll er etwa die von derselben übernommenen Garanzien haben rechtfertigen wollen? In diesem Falle dienet zur Antwort, daß es etwas ganz anderes sey, der Aenderung der Religionsbeschaffenheit einer Reichstagsstimme zuvorkommen, oder die Uebertragung derselben als eine Schuldigkeit fodern, und eine freywillig geschehene Uebertragung nach der Hand garantiren: von dem ersten, nicht aber von dem anderen kann nur hier die Rede seyn: Daher es zu dem gegenwärtigen Endzwecke zu untersuchen überflüssig ist, ob jene Garanzien mit der kaiserl.



Wahlkapitulazion a), dem obersten Richteramte im Reiche, dem allgemeinen Staatsrechte, und der Lehre des in manchen Stücken sehr aufrichtigen Luthers b) bestehen können? Der in ähnlichen Fällen aus dem westphälischen Frieden Art. XVII. §. 6. entlehnte Scheingrund ist schon von andern mehrmal abgefertiget worden c); und es ist ohnehin bekannt, daß nicht alle Schlüsse des protestantischen Religionsraths das Gepräge der Unfehlbarkeit haben; da verschiedene derselben von dem obersten Richter, wenn sie diesem bei einer oder der andern Gelegenheit in die Hände gekommen, als gesetz- und verfassungswidrig vernichtet worden sind. H. Meister und seine Vorgänger, welche sich so viel auf die nach einem vorher erstatteten Reichshofrathsgutachten erfolgte kaiserliche Bestätigung der württembergischen Religionsversicherungen zu Gute zu thun wissen, würden sehr unbillig handeln, wenn sie jenen oberstrichterlichen Erkenntnissen allen Werth absprechen wollten.

a) Art. XXVII. §. 3.

b) Schmidts Geschichte der Deutschen Th. V, S. 272.

c) S. unter andern Versuch einer pragmatischen Erklärung des westphälischen Friedens nach den Artikeln von der Exekuzion und Affekurazion.



§. 38. Nichts hätte die Schwäche der Theorie meines Gegners heller an das Licht setzen können, als sein eigenes Geständniß, daß die Observanz derselben in Erbfällen schnurgerade zuwider ist, wiewohl er selbst nicht den mindesten in der Natur der Sache gegründeten Unterschied zwischen diesen und den Religionsänderungen wirklicher Reichsstände anzugeben weiß. In der That, wenn H. Meisters Versuch in der Verfassung unsers Vaterlandes, in den Grundlehren des allgemeinen Staatsrechtes und der Billigkeit in mehr als einer Rücksicht gegründet ist, wenn Natur der Sache, Grundbeschaffenheit des Stimmrechtes und der Geist des westphälischen Friedens auf seiner Seite stehen; wie ist es möglich gewesen, daß man in Erbfällen gerade das Gegentheil eingeführt hat? Sollen denn unsere Reichsstände und ihre Minister so blödsinnig gewesen seyn, daß sie die Verfassung unsers Vaterlandes, die Grundlehren des allgemeinen Staatsrechtes, die Grundsätze der Billigkeit und die Grundbeschaffenheit des Stimmrechtes mißkannt, oder so sorglos, daß sie sich darum nicht bekümmert hätten? Sollen die Stifter des westphälischen Friedens, und ihre dabei gebrauchten Rätthe, von denen mehrere zur Zeit der Braunschweig - Kalenbergischen und Sachsenlaenburgischen Erbfälle noch am Leben waren,





den Geist und Sinn desselben nicht eingesehen, sondern verfehlet haben? Und sollen endlich diese wichtige Entdeckungen dem Verfasser der Gesetzmäßigkeit der heftigen Religionsversicherung, dem geheimen Justizrath Pütter und seinem getreuen Nachbether vorbehalten gewesen seyn? Fürwahr das sind Märchen, die man zwar der unreifen Jugend vorschwätzen kann, aber keinem vernünftigen Manne auch nur glaubwürdig machen wird.

§. 39. Was mag dann meinen Gegner bezwogen haben, daß er eine in Ansehung der Erbfälle seinem eigenen Geständnisse nach durch die Observanz verworfene Theorie dennoch hat aufstellen und behaupten mögen, daß wenigstens bei Religionsänderungen die Observanz derselben entspreche? Soll es Liebe zur Wahrheit gewesen seyn? Soll die Observanz wirklich bei diesen etwas anderes eingeführet haben? Gewiß nicht; das Gegentheil wird bald einleuchtend werden. H. Meister mag vielmehr gedacht haben, da seit dem westphälischen Frieden das geistliche Gut unter den beiden Religionsverwandten getheilet worden ist, so falle der Beweggrund hinweg, welcher ehemals den Uebergang katholischer Landesherrn zu der augsbургischen Konfession so sehr beförderet hatte a); und sey also die Hoffnung verschwunden, daß sich die protestantischen Stimmen noch durch Religions-

än

änderungen wirklicher Reichsstände vermehren sollten, wie doch auf der katholischen Seite nach dem westphälischen Frieden noch geschehen; daher die Katholischen immer den Vortheil (wofern die Vermehrung der Stimmen eines Religionstheiles ein Vortheil zu nennen ist) davon tragen würden, wenn die Religionsänderungen wirklicher Reichsstände eine Veränderung des Religionsverhältnisses der Reichstagsstimmen nach sich ziehen sollten. Um also nichts zuzugeben, was der Konvenienz des protestantischen Religionstheiles nicht angemessen ist, scheint es, daß so wohl jene schwankende Theorie, als die derselben bei Religionsänderungen vorgeblich entsprechende Observanz ausgedacht sey. Nach dem die erste hinlänglich abgefertigt worden ist; so wollen wir nun sehen, ob die letztere von besserem Bestande sey.

a) Et comme sa doctrine (celle de Luther) depouilloit les eveques de leurs benefices & les couvens de leurs richesses, les Souverains suivirent en foule ce nouveau convertisseur. *Memoires pour servir a l'histoire de la Maison de Brandebourg.* Part. II, Art. III. pag. 274.

§. 40. Raum hat H. Meister die Observanz bei Erbfällen von jener bei Religionsänderungen der Reichsstände unterschieden, so mischt er selbst diese Fälle wieder untereinander: der pfalzneuburgische, braunschweig, kalenbergische und herzog-



lich, zwenbrückische in Person des Pfalzgrafen Samuel Gustav waren alle unstreitig solche Fälle, wo ein deutsches Reichsland durch Erbfolge an einen Herrn von verschiedener Religion gekommen ist: nach dem angenommenen Unterschiede also konnte er sich dieselben mit dem allein vom Halse werfen, daß sie seiner Behauptung nicht entgegen stünden, als welche sich bloß auf solche Fälle einschränke, wo ein Landesherr die Religion ändert a), oder wo ein Stand zur andern Religion übertritt b): Das thut er aber nicht; sondern er stellet sich die in jenen Fällen vorkommenden Veränderungen des Religionsverhältnisses bei den Reichstagsstimmen als solche entgegen, die von Religionsänderungen eines Reichslandes oder Landesherrn entstanden wären. Warum aber dieses? Ohne allen Zweifel um auch den neuern württembergischen und hessischen Fall, welche von eben der Beschaffenheit sind, zu seinen Absichten benutzen zu können. So schön hängt alles zusammen, so tief hat ein Meister seinen Versuch durchgedacht. Ist aber auch wohl der mindeste Grund vorhanden, warum diese Fälle als solche betrachtet werden könnten, wo die Reichstagsstimmen durch Religionsänderungen der Landesherrn auf Personen gekommen sind, deren Religion von jener des Landes verschieden war?

Ich

Ich meines Ortes finde keine: die nächste und unmittelbare Ursache dieser Veränderungen war immer ein Erbfall, freylich war diesem eine Religionsänderung vorhergegangen; aber das ist auch in dem kurpfälzischen, nassausiegenschen und baadenbaadenschen Falle geschehen. Ob sie sich erst in der Person des Nachfolgers, oder in jener eines seiner Vorfahren; zur Zeit der Reformation, oder erst vor siebenzig, zwanzig, oder wenigern Jahren zugetragen; dieses kann dort von keinem Belange seyn, wo man reichsständische Religionsänderungen und Erbfälle, welche dem Lande unmittelbar einen Herrn verschiedener Religion geben, von einander unterscheiden will. Dieses kann als eine Vorerinnerung dienen, daß mein H. Gegner diejenigen Fälle unter einander wirft, welche er nach seinem angenommenen Systeme genau hätte von einander unterscheiden sollen. Nun will ich ihm in dieser Verwirrung folgen.

a) S. in dem Versuch S. 47 die erste Zeile der alldort fortgesetzten Note.

b) S. 48 Zeile 10 und 11.

§. 41. Wenn es wirklich an dem wäre, daß man protestantischer Seits weniger aufmerksam auf jene Fälle gewesen, welche die Veränderung des Religionsverhältnisses der Pfalzneuburgischen,



Braunschweig, kalenbergischen und zwenbrückischen Reichstagsstimmen hervorgebracht hatten; so würde man sich

Ad XIII. Diesen Mangel an Aufmerksamkeit selbst zuzuschreiben haben, und damit keineswegs das, was dadurch einmal zur Observanz geworden, mehr entkräften können. Es ist aber so weit entfernt, daß wenigstens die protestantischen Landschaften eines Mangels der Aufmerksamkeit bei solchen Vorfällen beschuldigt werden könnten, daß vielmehr die in dem kurpfälzischen, braunschweig = kalenbergischen und hernach auch in dem zwenbrückischen Erbfolge denselben ausgestellten Religionsversicherungen das Gegentheil beweisen. Daß man aber nicht daran gedacht hat, den Landesherrn eine Beschränkung ihres Stimmrechtes auf Reichsversammlungen zuzumuthen, dieses kann uns zum Beweise dienen, daß man damals noch eingedenk des westphälischen Friedens sich nicht einmal getrauet hat mit solchen Grundsätzen hervorzugehen, wie in neuern Zeiten ausgehecket worden sind. Ganz irrig ist,

Ad XIV. Daß es wegen der Religionsbeschaffenheit der braunschweig = kalenbergischen Reichstagsstimme niemals öffentlich zur Sprache gekommen sey. Das Reichsgutachten vom Jahre 1666, darinn sie von der protestantischen auf die catho-

Katholische Seite übertragen worden ist, liegt vor aller Welt Augen. Eben so wenig hatte H. Meister Ursache das veränderte Religionsverhältniß der zweibrückischen Stimme zu bezweifeln: denn da er einer Seits selbst behauptet, daß von der Religion des Komizialgesandten auf die Religionsbeschaffenheit der Stimme, die er verwaltet, ein natürlicher Schluß gemacht werden könne a); und anderer Seits bekannt ist, daß Pfalzgraf Samuel Gustav zu Zweibrücken zwar nicht Anfangs beim Antritte seiner Regierung, jedoch nach der Hand einen katholischen Reichstagsgesandten ernannt hat b); so war ja wenigstens nach der Theorie des Herrn Meister an dem veränderten Religionsverhältniße dieser Stimme nicht mehr zu zweifeln. Wenn man aber auch die Religion des Reichstagsgesandten nicht für ein ächtes Kennzeichen der Religionsbeschaffenheit der Stimme gelten lassen will, wie sie es in der That nicht ist; so hat wenigstens Pfalzgraf Samuel Gustav weder der Landschaft, weder einem protestantischen Geheimenraths-Kollegium die Verführung seiner Reichstagsstimme übertragen; und ohne eine solche Übertragung haben die der A. K. zugethanen Stände noch niemals die Stimme eines seiner Person nach katholischen Standes unter jenen ihrer Glaubensgenossen aufgenommen. Da nach der

Ne.



Religionsänderung des Herzogs Christian Ludwig von Mecklenburg-Schwerin von beiden Religions- theilen eben das in Ansehung seiner Reichstags- stimme durch das Reichsgutachten von 1666 ein- mützig beliebt ward, was mit der braunschweig- kalenbergischen geschah; so ergiebt sich überflüssig, daß man noch an keinen Unterschied zwischen Re- ligionsänderungen und Erbfällen gedacht habe. Die dadurch eben so wohl für jene als für diese auf die feyerlichste Art anerkannte Observanz wird

Ad XV. Durch die kahlen Ausflüchten mei- nes Gegners nicht im mindesten entkräftet. Fürs erste ist es falsch, daß die in dem Visitationesche- ma beliebte Aenderung bloß darin bestehe, daß statt Mecklenburg-Schwerin der allgemeine Aus- druck: Ein evangelischer Stand gesetzt worden sey. Nein, es ward beliebt Mecklenburg- Schwerin von der protestantischen auf die katho- lische Seite zu übertragen und an dessen Stelle Württemberg und Minden einzurücken c). Für das zweyte ist der Schluß von der Deputations- fähigkeit auf der einen oder andern Seite auf die Religionsbeschaffenheit der Reichstagsstimme an sich untrüglich: denn da jene eine rechtliche Fol- ge dieser oder jener Religionsbeschaffenheit ist d); so setzet sie solche nothwendiger Weise voraus. Daß ein blosser Zweifel über das Religionsverhältniß  
der

der mecklenburgischen Stimme solche Aenderung hätte veranlassen können, ist fürs dritte viel zu ungereimt und lächerlich, als daß es einige Antwort verdiente. Und ob endlich die Deputazion nach dem veränderten Schema zu Stande gekommen oder nicht, ob die mecklenburgische Religionsänderung fortdaurend gewesen sey oder nicht, an allem dem ist fürs vierte und fünfte gar nichts gelegen. Wenn keines von beiden war, so ist dadurch nur jener Satz desto mehr bestätigt worden, daß die Religionsbeschaffenheit der Reichstagsstimmen eben so veränderlich als die Religion der Reichsstände ist.

a) S. 8 und 9.

b) Moser von den deutschen Reichstagen S. 184.

c) S. oben §. 8. Not. c.

d) S. oben §. 3.

§. 41. Es ist der Geschichte und dem Hergange der Sache schnurgerade widersprochen, wenn H. Meißner sagt, daß der beträchtliche Fall der kursächsischen Religionsänderung die Landschaften so wohl als den ganzen protestantischen Religionstheil zu erst auf ihre Gerechtsamen aufmerksam gemacht haben solle. Weder die kursächsischen Lande, weder der protestantische Religionstheil haben in diesem Falle eine grössere Aufmerksamkeit für  
 F ihre



ihre vermeinten Rechte bezeigt, als in den vorhergehenden: die kursächsischen Unterthanen erhielten zwar eine dem westphälischen Frieden gemäß eingerichtete Religionsversicherung; dergleichen hatten aber auch andere Länder in ähnlichen Fällen schon lange vorher erhalten. Daß Kursachsen aber ferner die Verführung seiner Reichstagsstimme dem Herzoge zu Sachsenweiffensfeld und seinem Geheimenraths-Kollegium übertrug; dieß geschah weder auf Zudringen des protestantischen Religionstheils, weder auf Zumuthen der Landschaft. Um das Direktorium unter den Protestanten nicht zu verlieren; um sich keine Verdrießlichkeiten in Ansehen des sächsischen Kreisdirectoriums und der ihm angehörigen protestantischen Bischümer zuzuziehen; um nicht aus dem ersten protestantischen der sechste katholische Reichsstand zu werden, entschloß sich Kursachsen frey und ungezwungen dazu, und es ist

Ad XVI. So weit von dem, daß man von Seite der U. R. Verwandten sich die Theorie meines Gegners damal sollte zum Ziele gesetzt haben, daß das Kurhaus Sachsen vielmehr nach der Religionsänderung des Kurprinzen von ihrer Seite den heftigsten Widerspruch erlitten hat, den nur die Eifersucht über das Direktorium zu heben vermögend war a). Was aber Kursachsen selbst,  
und

und sein Geheimenrathskollegium nun zum Behuf der getroffenen Maßregeln vorstellten, waren nur Motiven die zur Absicht hatten, den protestantischen Religionstheil zu bewegen, daß er die Hände dazu bieten, und seine Einwilligung dazu geben sollte. Zu diesem Ende bemühetete man sich die Sache als unanstoßig, mit der Reichsverfassung und dem westphälischen Frieden vereinbarlich vorzustellen, und dem protestantischen Religionstheile begreiflich und einleuchtend zu machen, daß derselbe von dem der kursächsischen Stimme auf solche Weise verschafften Religionskarakter keinen Nachtheil, sondern vielmehr Vortheile zu gewarten hätte; man dachte aber nicht einmal daran die getroffenen Anstalten als solche darzustellen und zu vertheidigen, die nach der Verfassung unseres Vaterlandes, nach den Grundlehren des allgemeinen Staatsrechtes und der Billigkeit und nach dem Geiste des westphälischen Friedens notwendig hätten getroffen werden müssen b). Und der protestantische Religionstheil würde noch viel weiter davon entfernt gewesen seyn sie sich als solche aufdringen zu lassen. Die protestantischen Reichstagegesandten verkannten damal so sehr diejenigen Gerechtsamen und Vortheile, welche H. Meißner nun diesem Religionstheile mit aller Gewalt zuschanzen will, daß sie die kursächsischen Motiven unter ändern damit



beantworteten, es sey bisher im heiligen römischen Reiche ganz anders gehalten worden, und sich so wohl auf die vorhergegangenen Erbfälle als Religionsänderungen ohne Unterschied bezogen c); zum überzeugenden Beweise, daß sie weder damah ein Unterschied zwischen diesen Fällen kannten; noch für die Zukunft einzuführen gedachten.

a) C. oben S. 13 und 14.

b) Man gab vielmehr von Seite Kursachsens nicht undeutlich zu verstehen, daß wenn man ihm das Direktorium nehmen würde, er gänzlich von dem evangelischen Religionstheile weggehen, und sich den Katholischen zugesellen würde (C. die oben angeführten *Rationes* in *Fabers Staatskanzley* Th. XXX. C. 567 und 568.) welches auch Kraft Rechts als allerdings geschehen kann. *C. Mosers deutsches Staatsrecht* Th. X. C. 18.

c) *Staatskanzley* Th. XXX. C. 573 und 574.

§. 43. Die württembergische und hessenkasselische Lande sind

Ad XVII. Nicht unmittelbar durch Religionsänderungen sondern durch Erbfälle auf Landesherren verschiedener Religion gekommen a). Wenn also auch in diesen beiden Fällen etwas vorgegangen wäre, was den Absichten meines Gegners günstig schiene; so würde solches doch nur auf Erbfälle gedeutet werden können, und folglich, da mein Gegner zwischen diesen

sen

sen und Religionsänderungen einen Unterschied annimmt, zu seinem Endzwecke nicht anwendbar seyn. Es kömmt aber auch in keinem von diesen Fällen das mindeste vor, welches zur Gründung eines solchen Herkommens diensam wäre, Kraft dessen der Nachfolger in einem Reichslande verschiedener Religion verbunden seyn sollte auf Zumuthen der protestantischen Religionspartey die Verführung seiner Reichstagsstimme auf Personen die der Landesreligion zugethan sind, in Religions- Kirchen- und dahin einschlagenden Sachen zu übertragen. Es ist 1) weder bekannt, weder von meinem Gegner oder jemand andern erwiesen, daß die württembergische und hessische Landstände oder der protestantische Religionstheil dem Herzoge Karl Alexander, oder dem Erbprinzen von Hessenkassel jene Übertragung damal als eine **Schuldigkeit** angesehen haben, welches doch zur Behauptung eines solchen Herkommens, Kraft dessen etwas in Zukunft geschehen muß, nothwendig ist b). Aus dem herzoglich-württembergischen Reskript sowohl, als aus dem für den protestantischen Religionstheil ausgestellten Reversalen läßt sich vielmehr das Gegentheil schließen c). Was aber der Erbprinz von Hessenkassel that, das geschah auf Unsinnen seines erzürnten Herrn Vaters, und um diesen zu besänftigen. Und wenn alles das, was er auf



diese Weise that, zu einer solchen Observanz geworden seyn sollte, Kraft der es auch in Zukunft geschehen müßte; so würde auch der Erb eines Landes verschiedener Religion seine Kinder in der Religion seines Vorfahren, wenn diese auch von der Landesreligion verschieden ist, erziehen lassen, und dem ältesten einen so wichtigen Landestheil, als die Grafschaft Hanau ist, abtreten müssen. Auf solche Ungereimtheiten führen die Lehren meines Gegners.

Gesetzt aber 2) was doch nicht ist, die württembergischen und hessischen Landstände hätten vereinbaret mit dem protestantischen Religionstheile dem Nachfolger wirklich die Übertragung der Reichstagsstimme als eine Schuldigkeit zugemuthet, und dieser hätte sich gutwillig dazu verstanden, würde hieraus wohl ein solches Herkommen gefolgert werden können, welches andere Reichsfürsten in ähnlichen Umständen das nämliche zu thun verbände? Im gerinsten nicht; denn das Herkommen hat die Natur eines stillschweigenden Vertrages, und kann folglich höchstens nur zwischen jenen Personen eine Verbindlichkeit einführen, die bei der Sache interessiret waren, und sich das Geschehene in der Eigenschaft haben gefallen lassen, wie es von ihnen gefodert ward. Gleichwie es also dem Herzoge Karl Alexander und dem

dem Erbprinzen von Hessenkassel nach der unlaugbaren ältern Observanz frey stand alle widrige Zumuthungen von der Hand abzuweisen, und den kaiserlichen Schutz gegen die Beeinträchtigung ihres freyen Stimmrechtes anzusehen; so ist auch allen übrigen eben diese Freyheit nach wie vor unverletzt geblieben. Es geschah daher

Ad XVIII. Keineswegs in der Gestalt einer Ausnahme, sondern vermög derjenigen Befugniß welche die unmittelbar nach dem westphälischen Frieden schon entstandene Observanz jedem Reichsstande gewähret, daß Herzog Kristian IV. von Zwenbrücken nach seiner Religionsänderung sein Stimmrecht auf Reichstagen ungeschmälert beibehalten hat. Eine Ausnahme von der Regel setzt ganz besondere Umstände voraus, dergleichen hier nicht vorkommen. Es ist auch nicht genug zu sagen, daß sie nicht schwer zu errathen wären; sondern sie müssen allenfalls glaubwürdig erwiesen werden. Da es eine ausgemachte Sache ist, daß eine ältere Observanz durch eine neuere wiederum kann aufgehoben werden, so ist dieser zwenbrückische Fall vereinbart mit dem Baadenbaadenschen so wichtig, daß, wenn auch wirklich durch den württembergischen und hessenkasselschen Fall etwas widriges hätte eingeführet werden wollen, dasselbe dennoch durch jene wiederum abgethan und gänzlich auf



aufgehoben worden wäre. Dagegen die Nassau-saarbrückische Religionsversicherung

Ad XIX. Ganz vergeblich vorgeschüzet wird; indem 1) eine dem Lande ausgestellte Religionsversicherung noch nicht macht, daß die Stimme eines Standes eine andere Religionsbeschaffenheit annehme, als ihr von der persönlichen Religion des Reichsstandes, dem sie zustehet, anflebet d); auch 2) Nassausaarbrücken ohnehin bekannter Massen keine Virilstimme im Reichsfürstenrathe hat, deren Religions-eigenschaft dadurch von der Religion des Landesherrn verschieden gemacht werden könnte; und endlich 3) der Fall sich noch nicht zugetragen hat, und folglich, wie man sich dabei verhalten werde, der Entscheidung künftiger Zeiten vorbehalten ist.

2) S. oben §§. 18 und 20. verglichen mit 40.

b) Pütters *Elem. jur. publ.* nach der ersten Auflage von 1754. im I. B. VI. Hauptst.

c) S. oben §. 18 und 37. Ad XII.

d) S. oben §. 8.







Nd 1020.

8°

vd 18

ULB Halle

3

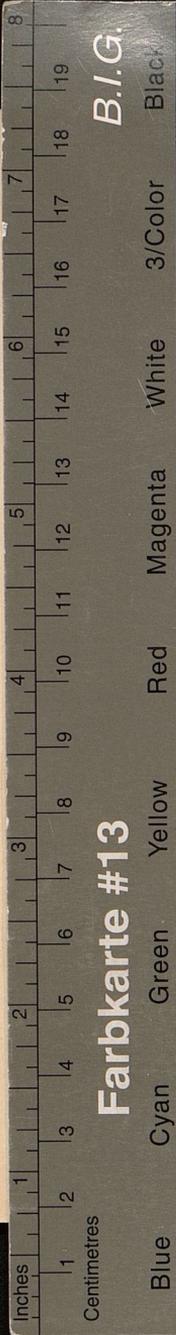
006 305 911



nc







Johann Anton Mertens  
 Doktor der Rechten  
 von dem  
 Religionsverhältnisse  
 der deutschen  
**Reichstagsstimmen**  
 eine  
 A b h a n d l u n g  
 zur Widerlegung  
 des  
 meisterischen Versuches  
 über den  
 nämlichen Gegenstand.




---

W i e n,  
 bei Sonnleithner und Hörling, 1784.

